

## Bau- und Betriebsausschuss

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 1. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses  
am Donnerstag, 03.12.2020, 17:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

---

#### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung eines neuen sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin/eines beratenden Mitgliedes
- e Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin (17/79 DS)  
für die Sitzungen des Bau- und Betriebsausschusses

#### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.08.2020
- 3. Präsentation Starkregenrisikomanagement (17/80 DS)
- 4. 27. Änderung der Abfallgebührensatzung (17/66 DS)
- 5. 16. Änderung der Abwassergebührensatzung (17/64 DS)
- 6. Änderung der Entwässerungssatzung und Aufhebung der Fristensatzung (17/69 DS)  
für die Zustands- und Funktionsprüfung im Wasserschutzgebiet und im  
Fremdwassersanierungsgebiet
- 7. 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von (17/62 DS)  
Grundstücksentwässerungsanlagen
- 8. 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (17/65 DS)
- 9. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) (17/61 DS)
- 10. 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (17/76 DS)
- 11. 77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie (17/53 DS)  
Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde"  
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen  
Öffentlichkeitsbeteiligung
- 12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2020 wg. (17/82 DS)  
Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße  
hier: Lösungsvorschlag
- 13. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der Fachdienste Tiefbau und Gebäudemanagement
- 14. Mitteilungen der Verwaltung
- 15. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

## **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.08.2020
2. Sachstand aus der Arbeitsgruppe Grünflächen
3. Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Voerde, dem Kreis Wesel (17/83 DS) und den Dualen Systemen Deutschland
4. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der Fachdienste Tiefbau und Gebäudemanagement
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 26.11.2020

Vorsitzender  
Georg Heinrich Schneider

# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Bau- und Betriebsausschuss

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 1. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses  
am Donnerstag, 03.12.2020, 17:00 Uhr bis 18:55 Uhr  
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Schneider, Georg Heinrich

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Goemann, Uwe

Kleinherne, Uwe

Merker, Fabian

Neßbach, Ulrich Philipp

Rieser, Ralf

Schmitz, Stefan

vertritt Sarres, Mark (SPD)

vertritt Kann-Guedes, Doris (SPD)

##### **CDU-Fraktion**

Gördü, Hasan

Langenfurth, Jan

Pollmann, Andreas

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Steldermann-Tafel, Carmen

Schmitt, Hanna

vertritt Meiners, Stefan (B' 90/Grüne)

##### **FDP-Fraktion**

Gockel, Manfred

##### **Fraktion Die PARTEI**

Rosengart, Kai

##### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Fink, Jürgen

#### Mitglieder mit beratender Stimme:

#### Entschuldigt fehlten:

Meiners, Stefan (B' 90/Grüne)

Sarres, Mark (SPD)

Kann-Guedes, Doris (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann  
Herr Grootens (FBL 7)  
Herr Bruchhausen (FDL 7.2)  
Frau Orzechowski (FDL 7.3)  
Herr Lison (FD 7.1)  
Frau Pajenberg (FD 7.1, Schriftführerin)  
Frau Will (FD 7.1, Auszubildende)  
Herr Breinig (FD 7.2)

Zuhörer:

1 Herr

Presse:

1 Dame

Gäste:

Herr Ross und Herr Ribbat, Ing.-Büro Fischer Teamplan

## Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Einführung eines neuen sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürge-rin/eines beratenden Mitgliedes
- d Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Bau- und Betriebsausschusses (17/79 DS)

## **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.08.2020
- 3. Präsentation Starkregenrisikomanagement (17/80 DS)
- 4. 27. Änderung der Abfallgebührensatzung (17/66 DS)
- 5. 16. Änderung der Abwassergebührensatzung (17/64 DS)
- 6. 1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zu-stands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes" (17/69 DS)
- 7. 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (17/62 DS)
- 8. 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (17/65 DS)
- 9. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (NdrRh.) (17/61 DS)
- 10. 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (17/76 DS)
- 11. 77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungs-plan Nr. 140 "Kombibad Voerde" hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlich-keitsbeteiligung (17/53 DS)
- 12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2020 wg. Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße hier: Lösungsvorschlag (17/82 DS)
- 13. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der Fachdienste Tiefbau und Gebäudemanagement
- 14. Mitteilungen der Verwaltung
- 15. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider eröffnet die Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

## Öffentliche Sitzung

### **Zur Geschäftsordnung**

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

#### **d Einführung eines neuen sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin/eines beratenden Mitgliedes**

Vorsitzender Schneider bat die Anwesenden, sich zu erheben, und verpflichtete die anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger durch Vorlesen der Verpflichtungsformel.

#### **e Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Bau- und Betriebsausschusses** **17/79 DS**

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste folgenden

##### Beschluss:

**Zur Schriftführerin für die Niederschriften des Bau- und Betriebsausschusses wird Frau Doris Pajenberg und zur stellvertretenden Schriftführerin Frau Birgit Unger bestellt.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

# Tagesordnung

## 1. Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Wortmeldungen zu Protokoll vor.

## 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 27.08.2020

Die Niederschrift wurde ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

## 3. Präsentation Starkregenrisikomanagement

17/80 DS

Nach kurzer Einleitung durch Herrn Grootens und Frau Johann stellte Herr Ross anhand einer Präsentation die wesentlichen Bestandteile des „Kommunalen Starkregenrisikomanagements“ vor.

Im Rahmen der anschließenden kurzen Diskussion bat Vorsitzender Schneider, die Präsentation als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

**Der Bau- und Betriebsausschuss nimmt von den vom Ingenieurbüro Fischer Teamplan erstellten Berechnungen zur Erarbeitung des „Kommunalen Starkregenrisikomanagements“ Kenntnis.**

**Die vom Büro erarbeiteten Starkregengefahrenkarten und die darauf basierende Risikoanalyse liefern die Grundlage zur Aufstellung des kommunalen Handlungskonzeptes zur Vermeidung oder Minderung von Schäden infolge von Starkregenereignissen. Sie sollen den jeweiligen Zielgruppen Bürger und Öffentlichkeit, Wirtschaft und Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.**

**Unter Beteiligung dieser jeweiligen Zielgruppen sind die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, zu kommunizieren und im Handlungskonzept aufzunehmen.**

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

## 4. 27. Änderung der Abfallgebührensatzung

17/66 DS

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste nach kurzer Diskussion folgenden

### Beschlussvorschlag:

**Die Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (NdrRh.) wird in der der Drucksache 17/66 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **16. Änderung der Abwassergebührensatzung** 17/64 DS

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung der 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Ndr rh.) wird in der der Drucksache 17/64 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwasser-sanierungskonzeptes"** 17/69 DS

Schriftführerin Pajenberg wies darauf hin, dass versehentlich zunächst eine falsche Anlage beigefügt wurde; diese sei zwischenzeitlich ausgetauscht worden.

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste anschließend folgenden

**Beschlussvorschlag:**

1. **Der Stadtrat beschließt die der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21. Dezember 2016.**
2. **Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) aufzuheben. Die Aufhebungssatzung ist der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 3 beigefügt.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen** 17/62 DS

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste nach kurzer Diskussion folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndr rh.) wird gemäß der in der Drucksache 17/62 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** 17/65 DS

Herr Bruchhausen wies darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren stets stark schwankende Kehrgutmengen gegeben habe. In 2019 sei die zu entsorgende Kehrgutmenge auf 650 t gestiegen, was zu einer Gebührensteigerung von 15 % führe.

Herr Langenfurth bat darum, bei der nächsten Kalkulation die Kosten für die Entsorgung des Kehrgutes gesondert auszuweisen.

Der Bau- und Betriebsausschuss fasste nach kurzer Diskussion folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde Ndrhh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/65 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)** 17/61 DS

Nach kurzer Diskussion fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/61 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung** 17/76 DS

Nach Erläuterung der Drucksache durch Schriftführerin Pajenberg fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/76 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 17.12.2008“.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde" hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** 17/53 DS

Frau Johann erläuterte anhand einer Präsentation das bisherige Aufstellungsverfahren, die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen, den Städtebaulichen Entwurf und den Bebauungsplanentwurf.

Anschließend fasste der Bau- und Betriebsausschuss folgenden

**Beschlussvorschlag:**

1. **Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem in der Anlage 1 zur Drucksache 17/53 dargestellten Änderungsbereich.**
2. **Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.**
3. **Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/53 zu.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2020 wg. 17/82 DS  
Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße  
hier: Lösungsvorschlag**

Herr Grootens erläuterte anhand von Plänen den abgestimmten Lösungsvorschlag, der vom Kreis Wesel umgesetzt werde.

Der Bau- und Betriebsausschuss nimmt von dem mit dem Kreis Wesel als Straßenbaulasträger abgestimmten Lösungsvorschlag zur Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße Kenntnis. Die Vergrößerung des Sichtfeldes soll durch eine Rücknahme von angrenzender Parkfläche erzielt werden.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

- 13. Sachstand der Investitionsmaßnahmen der Fachdienste Tiefbau und Gebäudemanagement**

Herr Grootens erläuterte anhand einer Präsentation den Stand der Investitionsmaßnahmen des FD Tiefbau.

Hinsichtlich der Fördermaßnahme Alte Hünxer Straße seien seitens der Bezirksregierung umfangreiche ergänzende Angaben und Stellungnahmen angefordert worden. Im Programmgespräch am 7. Oktober habe die Bezirksregierung die Aufnahme ins Förderprogramm 2021 in Aussicht gestellt und die Möglichkeit der Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns angesprochen.

Vorsitzender Schneider sprach sich dafür aus, erst nach Erhalt des Förderbescheides mit dem Ausbau zu beginnen.

Herr Grootens teilte weiter mit, dass der Förderantrag für die Sanierung des beidseitigen Radweges an der Weseler Straße fristgemäß gestellt worden sei und der 2. Bauabschnitt des barrierefreien Umbaus von Bushaltestellen in dieser Woche abgeschlossen werde. Er informierte außerdem über die fertiggestellten Baumaßnahmen und den Stand der Beitragsabrechnungen.

Frau Orzechowski erläuterte für den FD Gebäudemanagement den Stand der Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“, der Turnhallen und der Sanierung der Comeinius-Gesamtschule. Sie gab außerdem einen Ausblick auf die für 2021 vorgesehenen

Maßnahmen.

#### **14. Mitteilungen der Verwaltung**

Frau Johann teilte mit, dass sie wegen der Schlaglöcher auf dem Parkplatz an der Erich-Kästner-Schule angesprochen worden sei.

Herr Bruchhausen antwortete, dass es sich um eine unbefestigte Schotterfläche handele, die lediglich eine doppelte Oberflächenbehandlung erhalten habe. Deutliche Löcher würden verfüllt, eine durchgreifende Änderung der Situation könne aber nur durch einen Ausbau erzielt werden.

#### **15. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Auf Frage von Herrn Goemann nach der Baustelle der GWN an der Frankfurter Straße teilte Frau Johann mit, dass ein Abschluss der Arbeiten bis zum 15. Dezember fest zugesagt worden sei. Herr Grootens ergänzte, dass man den Unmut der Stadt über die lange Zeit der Sperrung deutlich gemacht habe.

Herr Gördü wies darauf hin, dass die Gehwege an der Bülowstraße (zwischen Spellener Straße und Markt) sehr stark beschädigt seien.

Herr Bruchhausen führte aus, dass das Problem bekannt sei und derzeit geprüft werde, mit welcher Sanierungsmethode eine Verbesserung erzielt werden könne. Ggf. werde hier die Jahresvertragsfirma beauftragt um den Schaden zu beheben. Dazu seien aber Finanzmittel erforderlich, die in 2020 nicht mehr zur Verfügung stünden. Anfang des nächsten Jahres solle die Sanierung in Abhängigkeit von der Witterung durchgeführt werden.

Vorsitzender Georg Heinrich Schneider schließt die öffentliche Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses um 18:55 Uhr.

Vorsitzender

Georg Heinrich Schneider

Schriftführerin

Doris Pajenberg

Kenntnis genommen:

Der Bürgermeister

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	beschließend

### **Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Bau- und Betriebsausschusses**

#### Beschlussvorschlag:

Zur Schriftführerin für die Niederschriften des Bau- und Betriebsausschusses wird Frau Doris Pajenberg und zur stellvertretenden Schriftführerin Frau Birgit Unger bestellt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Aufgrund von § 58 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO NW ist der für die Ausschussniederschriften zuständige Schriftführer vom jeweiligen Ausschuss zu bestellen. Dies hat vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des Ausschussvorsitzenden zu geschehen.

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Doris Pajenberg zur Schriftführerin und Frau Birgit Unger zur stellvertretenden Schriftführerin des Bau- und Betriebsausschusses zu bestellen.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	zur Kenntnis

### Präsentation Starkregenrisikomanagement

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Betriebsausschuss nimmt von dem vom Ingenieurbüro Fischer Teamplan erstellten Berechnungen zur Erarbeitung des „Kommunalen Starkregenrisikomanagements“ Kenntnis.

Die vom Büro erarbeiteten Starkregengefahrenkarten und die darauf basierende Risikoanalyse liefern die Grundlage zur Aufstellung des kommunalen Handlungskonzeptes zur Vermeidung oder Minderung von Schäden infolge von Starkregenereignissen. Sie sollen den jeweiligen Zielgruppen Bürger und Öffentlichkeit, Wirtschaft und Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Unter Beteiligung dieser jeweiligen Zielgruppen sind die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, zu kommunizieren und im Handlungskonzept aufzunehmen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Starkregenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Sie sind meist von geringer räumlicher Ausdehnung und kurzer Dauer. Lokale Starkregenereignisse mit damit verbundenen Überschwemmungen können jedoch hohe Schäden zur Folge haben. Infolge der Klimaerwärmung ist mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen.

Es muss daher auf kommunaler Ebene alles getan werden, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren. Daher kommt der Aufstellung eines kommunalen Konzepts zum Starkregenrisikomanagement eine große, wichtige Bedeutung zu.

Das Starkregenrisikomanagement ist ein wichtiges und effektives Instrument, um geeignete Vorsorgemaßnahmen zu planen und umzusetzen, damit Schäden durch Starkregenereignisse vermieden bzw. minimiert werden. Neben den technischen Schutzmaßnahmen im öffentlichen Bereich (z.B. bauliche Maßnahmen, die Wasser außerhalb von Ortschaften zurückhalten oder einen zügigen, möglichst schadenfreien Abfluss innerorts ermöglichen) müssen verstärkt auch andere Maßnahmenfelder des Risikomanagements zur Minderung bestehender Risiken genutzt werden.

Zum bewussten Umgang mit dem Überflutungsrisiko zählt auch die umfassende Information und Beratung der potenziell betroffenen Bürger, denen in Form einer Überflutungsrisikoanalyse kritische Bereiche und Objekte aufgezeigt werden können. Sie bildet die Grundlage für die anschließende Planung und Ausweisung von Maßnahmen im Handlungskonzept.

Mit der gleichzeitigen Risikoanalyse für öffentliche Belange (z.B. Anpassung und Verbesserung der Einsatzplanung für den Ernstfall) sowie für die öffentliche Infrastruktur ist ein entsprechendes angepasstes Agieren der Kommunen und der betroffenen Bevölkerung möglich und notwendig.

Die nachfolgend beschriebenen, vom Ingenieurbüro Fischer Teamplan erstellten Berechnungen und Starkregenkarten, die Risikobewertung und die daraus abzuleitenden Empfehlungen sollen in ein ganzheitliches Handlungskonzept zur Minderung starkregenbedingter Überflutungsschäden einfließen.

#### Ingenieurleistungen Fischer Teamplan

Der Bau- und Betriebsausschuss hatte am 10.06.2020 das Fischer Teamplan Ingenieurbüro, 42697 Solingen, mit der Erarbeitung von Ingenieurleistungen zur Aufstellung des „Kommunalen Starkregenrisikomanagements“ beauftragt (DS 16/1159).

Das Ingenieurbüro hat für seine Berechnungen zwei außergewöhnliche Starkregen herangezogen:  
Szenario 1: außergewöhnlicher Starkregen; 100-jährliches Niederschlagsereignis  
Szenario 2: extremes Ereignis; pauschal 90 mm

Über eine 2D-Modellierung sind zwei Überflutungsberechnungen durchgeführt worden. Die relevanten Überflutungsvorgänge sind in den Einzugsgebietskarten mit Überflutungsausdehnung, Überflutungstiefen (m) und Fließgeschwindigkeiten (m/s) dargestellt.

Auf der Grundlage dieser Berechnungen werden die Starkregenauswirkungen für das Stadtgebiet Voerde untersucht:

1. Analyse der Überflutungsgefährdung, d.h. Analyse der Starkregengefahrenkarte. Benennen von besonders überflutungsgefährdeten Bereichen und Anlagen
2. Analyse des Schadenspotentials: Identifizierung von kritischen Objekten, Bereichen und Infrastruktureinrichtungen
3. Ermittlung und Bewertung des Überflutungsrisikos als Kombination von Gefährdung oder Eintrittswahrscheinlichkeit und Verletzbarkeit (Vulnerabilität) oder Schadenspotenzial

Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, werden die vorliegenden Ergebnisse der Risikoanalyse im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements adäquat kommuniziert und vom Ingenieurbüro in der öffentlichen Sitzung vorgestellt.

Die örtliche Überflutungsrisikoanalyse bildet die Grundlage für die anschließende Planung und Ausweisung von Maßnahmen im noch aufzustellenden Handlungskonzept. Unter Beteiligung der jeweiligen Zielgruppen (Bürger und Öffentlichkeit, Wirtschaft und Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft) sind die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu kommunizieren und koordinieren.

Als kommunale Querschnittsaufgabe erfordert die Vorsorge gegenüber Überflutungen durch Starkregen einen intensiven Austausch zwischen allen beteiligten Akteuren (politische Entscheidungsträger, kommunale Fachämter, forst- und landwirtschaftliche Akteure, Fachplaner, Grundstückseigentümer, betroffene Bürger sowie die Rettungs- und Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes).

Haarmann



## Starkregen – Was ist das?

**lokales Ereignis**

**„überall“ möglich**

**...zeigt die Wege des Wassers  
(Stadt/Land zum Fluss)**





## Starkregenrisikomanagement

- **Einführung Starkregen**
- **Gefährdungspotenzial**
- **Ergebnisse der Überflutungsberechnung**
- **Risikokarte**
- **Risikocheckliste (öffentliche Gebäude)**
- **Handlungskonzept**



## Starkregenereignisse



Braunsbach Mai 2016



Simbach Juni 2016



Wuppertal 2018



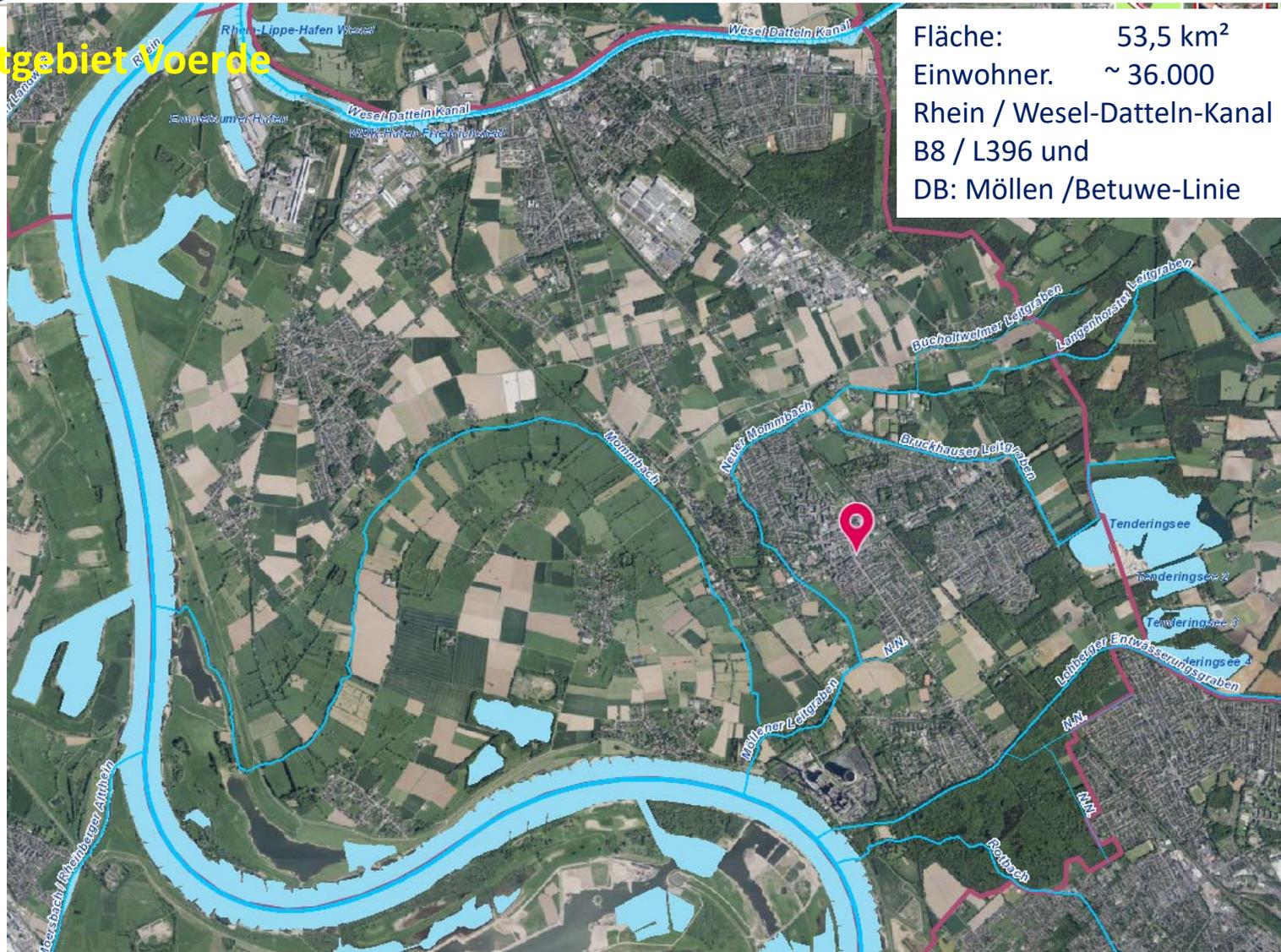
Leichlingen Juni 2018

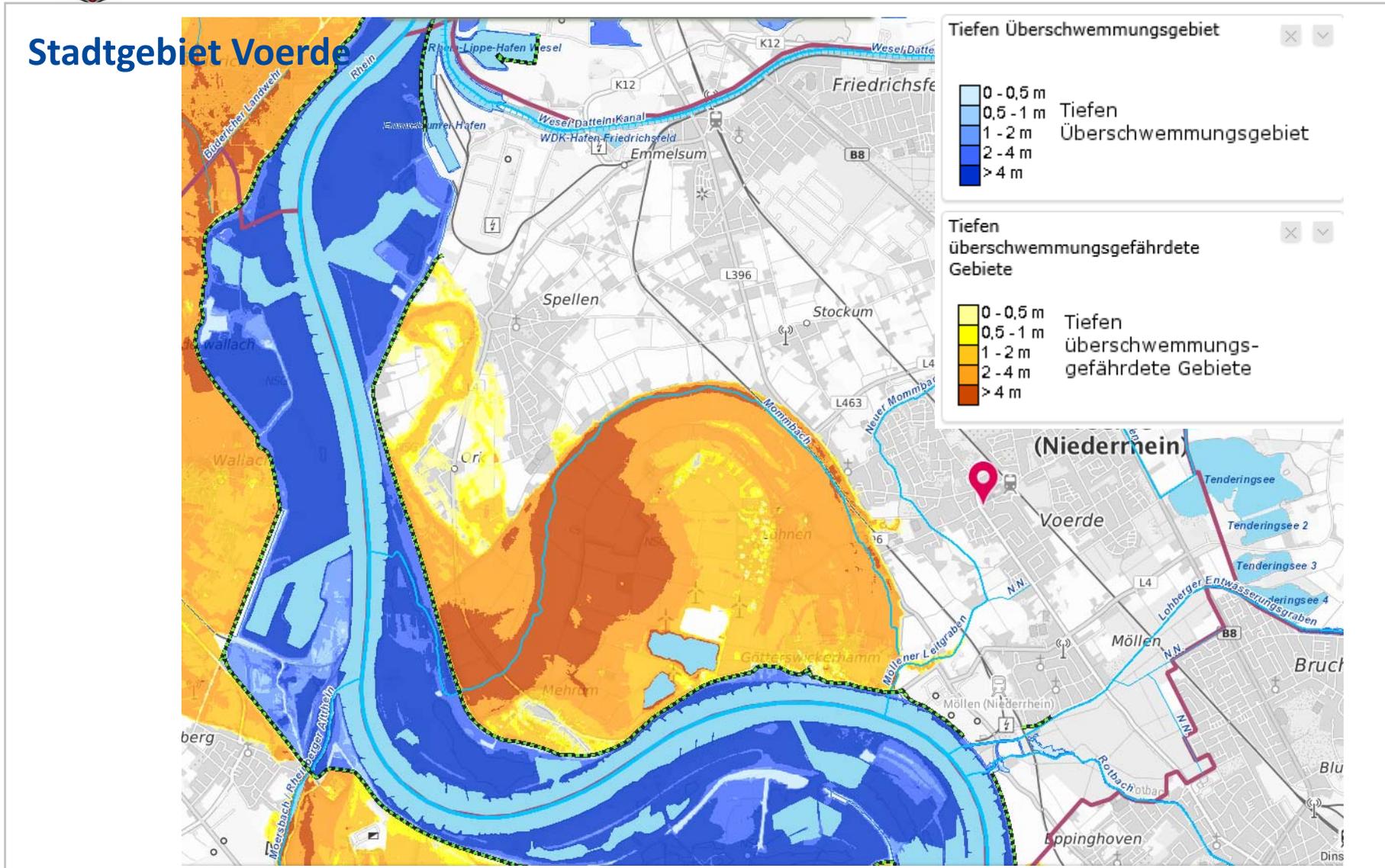


Abbildung 3: Starkregenzelle über Münster – 24-stündige Niederschlagssummenkarte 28./29. Juli 2014  
(Quelle: Meteogroup)



## Stadtgebiet Voerde





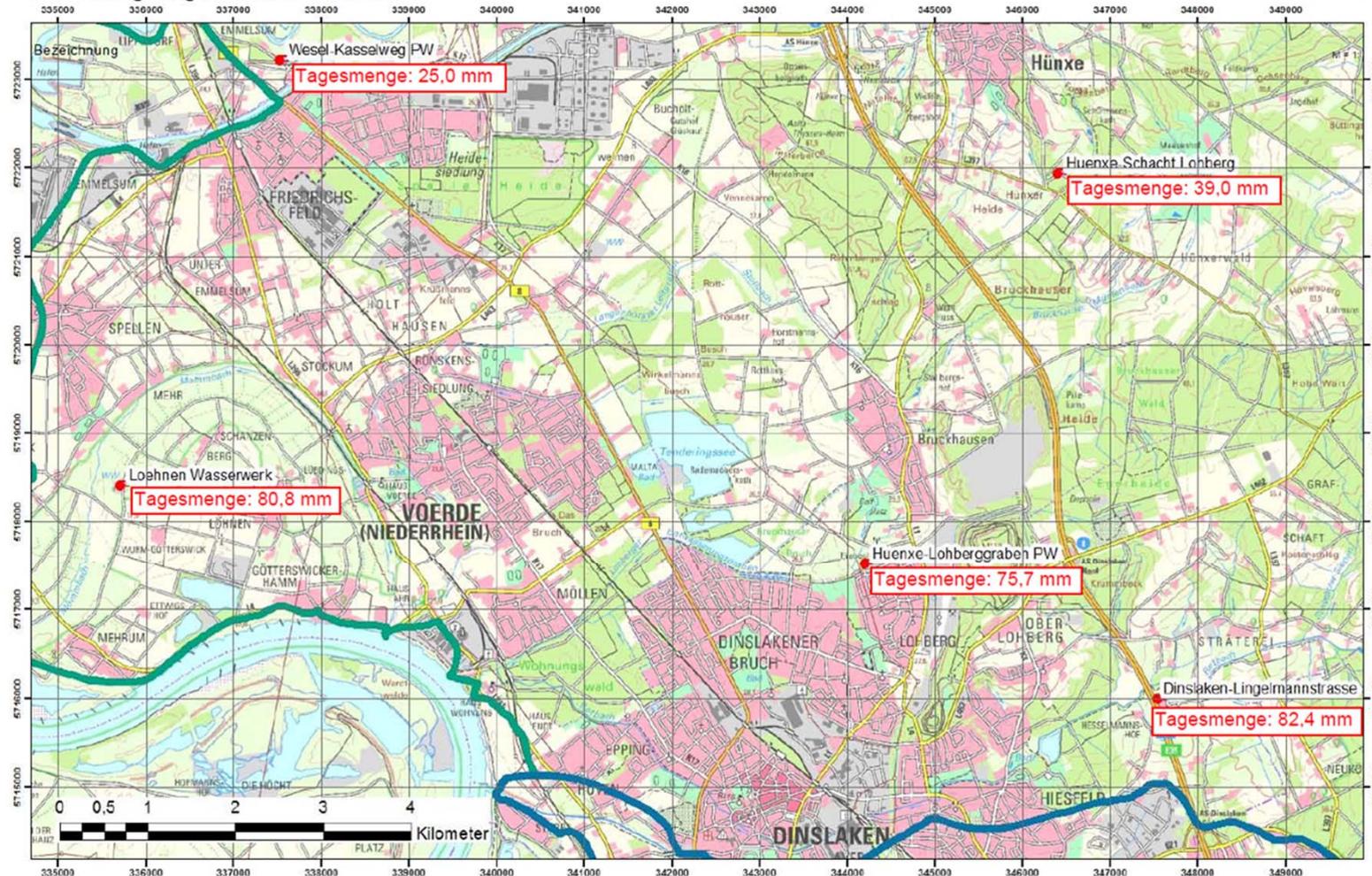


## Stadtgebiet Voerde

Darstellung der LV-Stationen im Raum Voerde

Niederschlagsereignis 29.05.2016 - 30.05.2016

23-WW 31 / Pl. Zeil





## Stadtgebiet Voerde

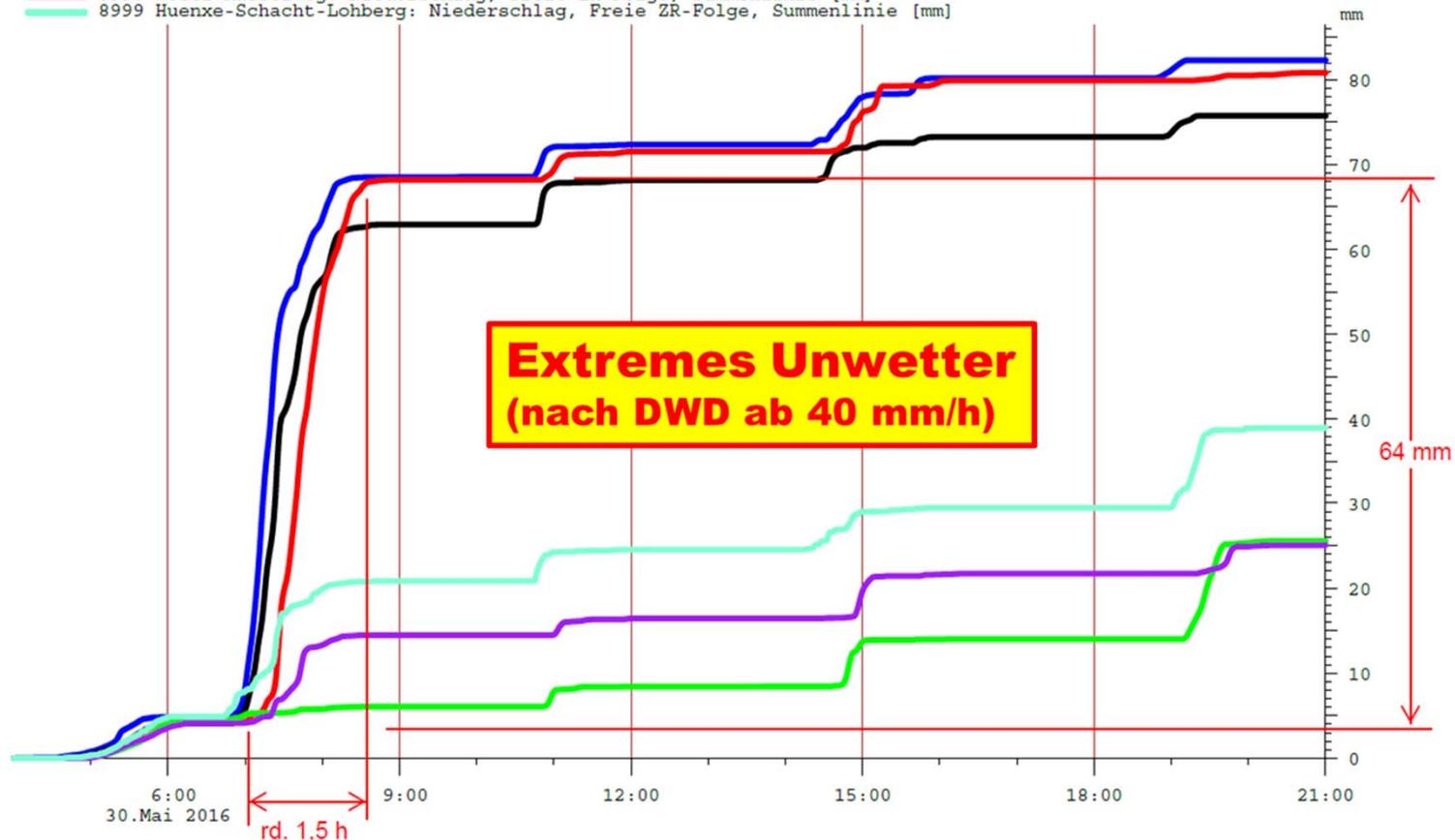
Niederschlagsereignis 30.05.2016 04:00 - 30.05.2016 21:00 MEZ!

EMSCHER LIPPE  
GENOSSENSCHAFT EBM VERBAND

23-WW 31 / Zeller

16.06.2016 09:51

- 7480 Dinslaken-Lingelmannstraße: Niederschlag, Freie ZR-Folge, Summenlinie [mm]
- 7524 Huenxe-Lohberggraben PW: Niederschlag, Freie ZR-Folge, Summenlinie [mm]
- 7807 Löhnen Wasserwerk: Niederschlag, Freie ZR-Folge, Summenlinie [mm]
- 8996 KA Huenxe: Niederschlag, Freie ZR-Folge, Summenlinie [mm]
- 8997 Wesel-Kasselweg: Niederschlag, Freie ZR-Folge, Summenlinie [mm]
- 8999 Huenxe-Schacht-Lohberg: Niederschlag, Freie ZR-Folge, Summenlinie [mm]





## KOSTRA DWD 2010R

Ortsname : Voerde (Niederrhein) (NW)  
 Bemerkung :  
 Zeitspanne : Januar - Dezember  
 Berechnungsmethode : Ausgleich nach DWA-A 531

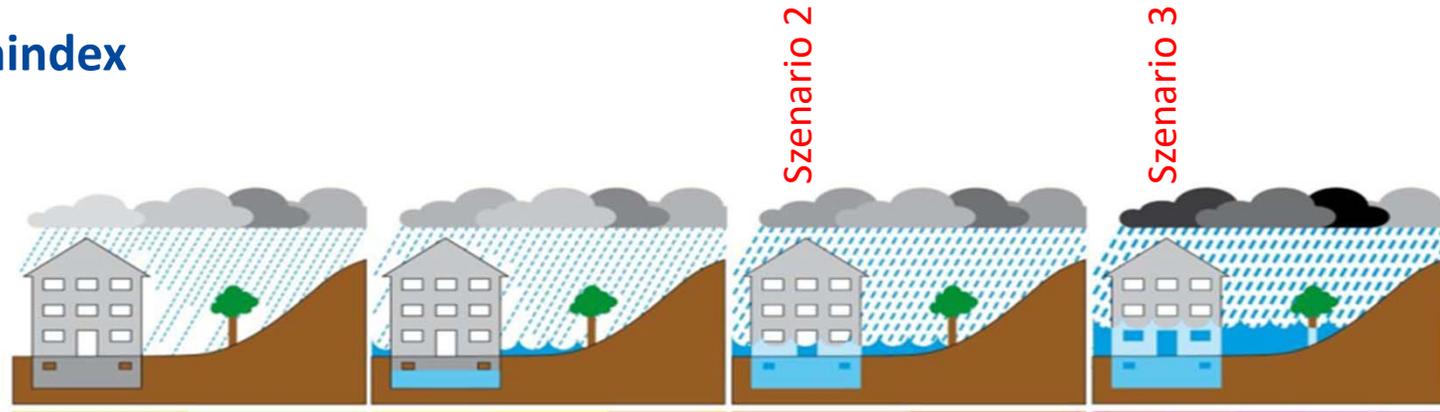
Dauerstufe	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	5,2	6,8	7,7	8,8	10,4	11,9	12,8	14,0	15,5
10 min	8,0	10,2	11,4	13,0	15,1	17,3	18,5	20,1	22,3
15 min	9,8	12,3	13,9	15,8	18,4	21,0	22,5	24,4	27,0
20 min	10,9	13,9	15,7	17,8	20,8	23,8	25,5	27,7	30,7
30 min	12,5	16,1	18,2	20,8	24,4	28,0	30,1	32,7	36,3
45 min	13,8	18,1	20,6	23,8	28,2	32,5	35,1	38,3	42,6
60 min	14,5	19,5	22,4	26,0	31,0	36,0	38,9	42,5	47,5
90 min	15,9	21,1	24,1	27,9	33,1	38,2	41,3	44,1	50,2
2 h	17,0	22,3	25,4	29,3	34,6	40,0	43,1	47,0	52,3
3 h	18,6	24,2	27,4	31,5	37,0	42,5	45,8	49,8	55,4
4 h	19,9	25,6	28,9	33,1	38,8	44,5	47,8	52,0	57,7
6 h	21,8	27,8	31,2	35,6	41,5	47,4	50,9	55,2	61,2
9 h	24,0	30,1	33,7	38,3	44,4	50,6	54,2	58,7	64,9
12 h	25,6	31,9	35,6	40,3	46,6	53,0	56,7	61,3	67,7
18 h	28,1	34,7	38,5	43,4	50,0	56,6	60,4	65,3	71,8
24 h	30,0	36,8	40,7	45,7	52,5	59,3	63,2	68,2	75,0
48 h	37,4	44,9	49,2	54,8	62,2	69,7	74,1	79,6	87,1
72 h	42,5	50,4	55,0	60,8	68,8	76,7	81,3	87,1	95,0

### Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- hN Niederschlagshöhe in [mm]



## Starkregenindex



Wiederkehrzeit $T_n$ [a]	1	2	3,3	5	10	20	25	33,3	50	100	> 100					
Kategorie	Starkregen				intensiver Starkregen				außergewöhnlicher Starkregen		extremer Starkregen					
Starkregenindex SRI [-]	1	1	2	2	3	4	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Erhöhungsfaktor [-]											1,00	1,20 - 1,39	1,40 - 1,59	1,60 - 2,19	2,20 - 2,79	≥ 2,80

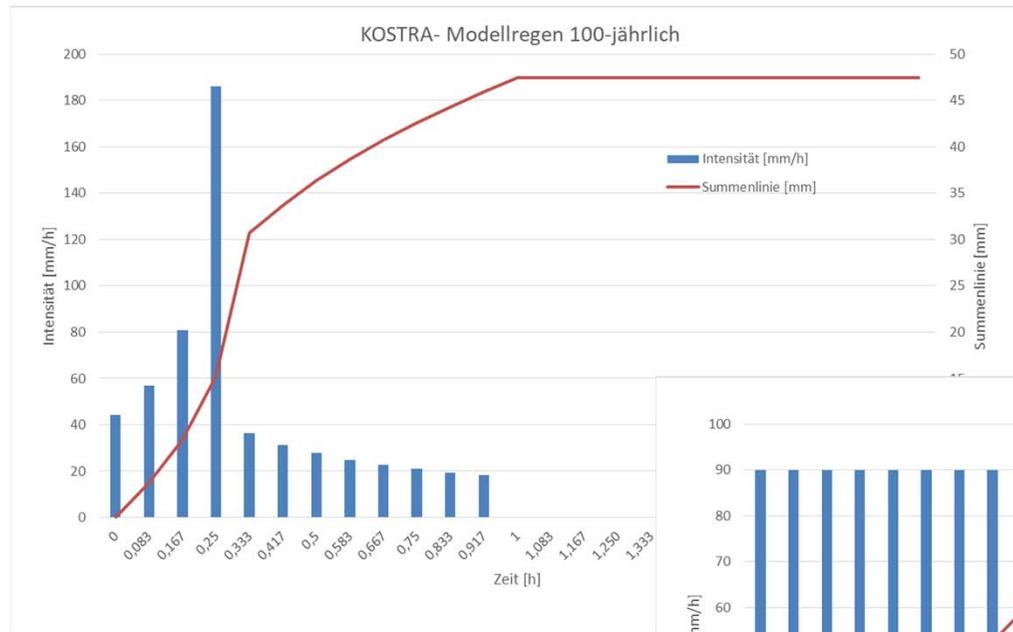
30.05.2016 (64 mm in 90 min)  
 KOSTRA- Wert (50,2 mm in 90 min ) =

1,28

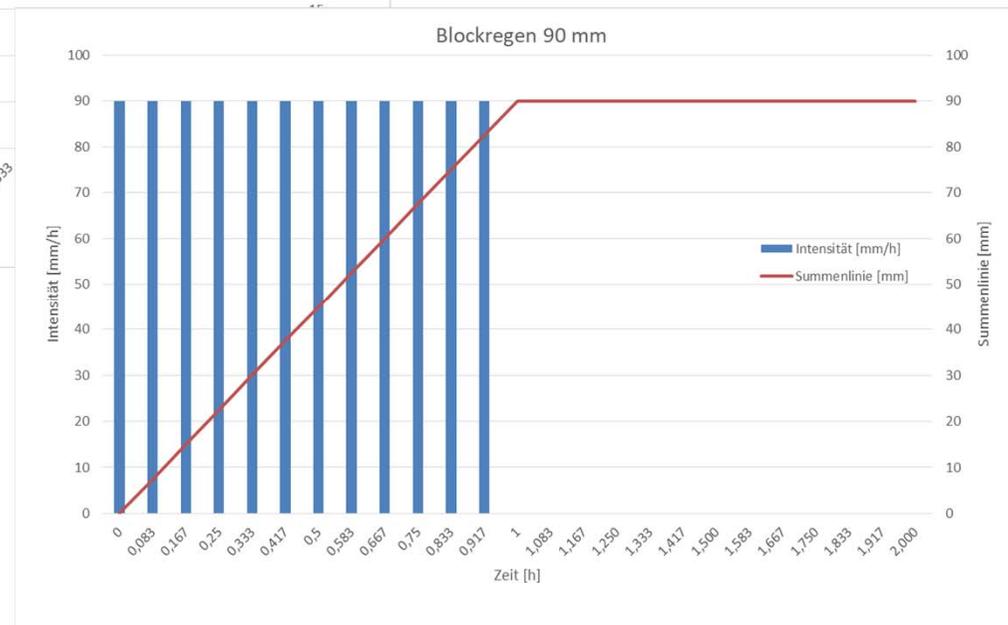
Ereignis 30.05.2016 ist als **Extremer Starkregen** mit **Starkregenindex 8** einzustufen !!



## Szenario 2 (N100)

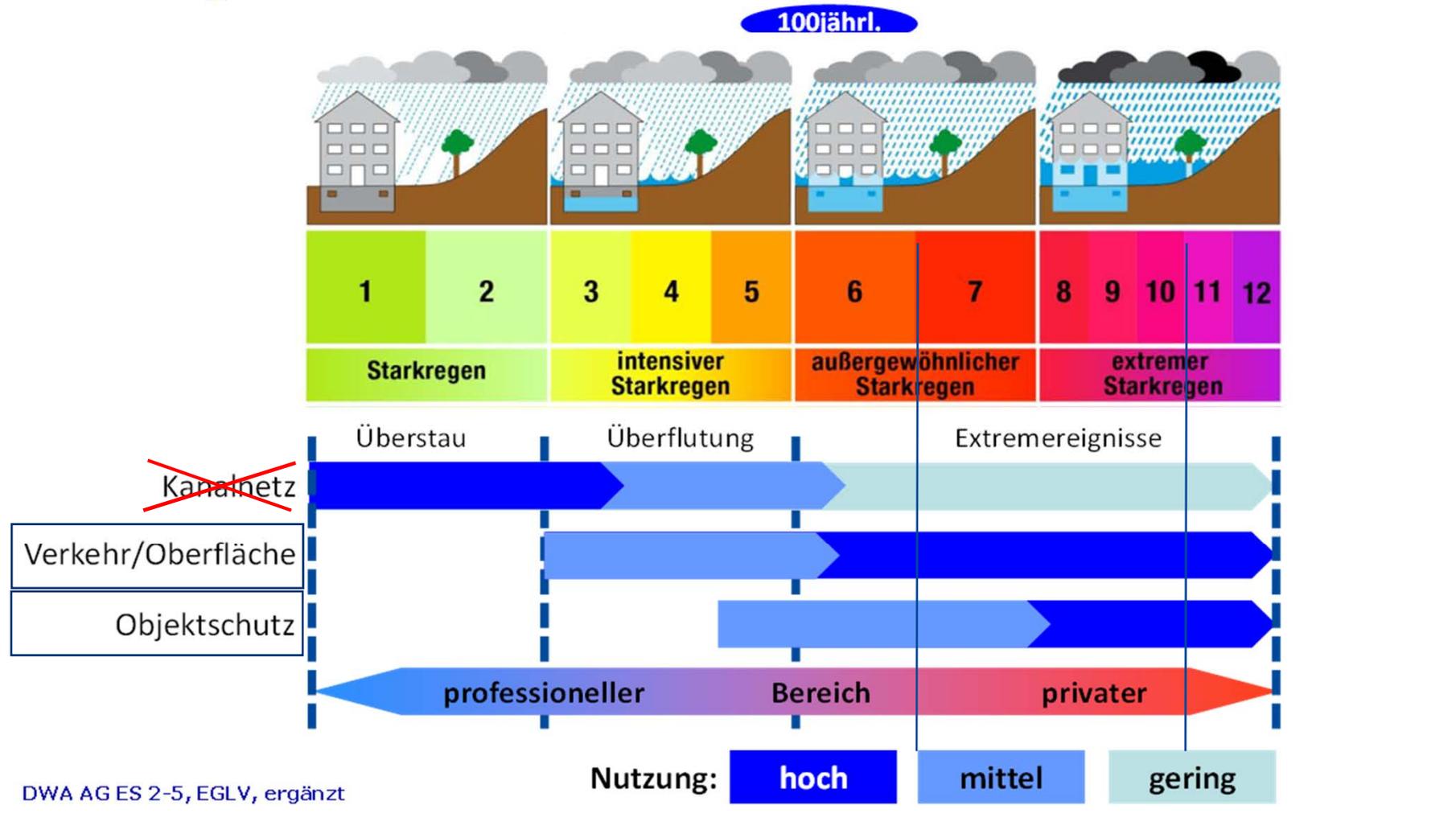


## Szenario 3 (Extremereignis)





## Starkregenindex





## Stadtgebiet Voerde



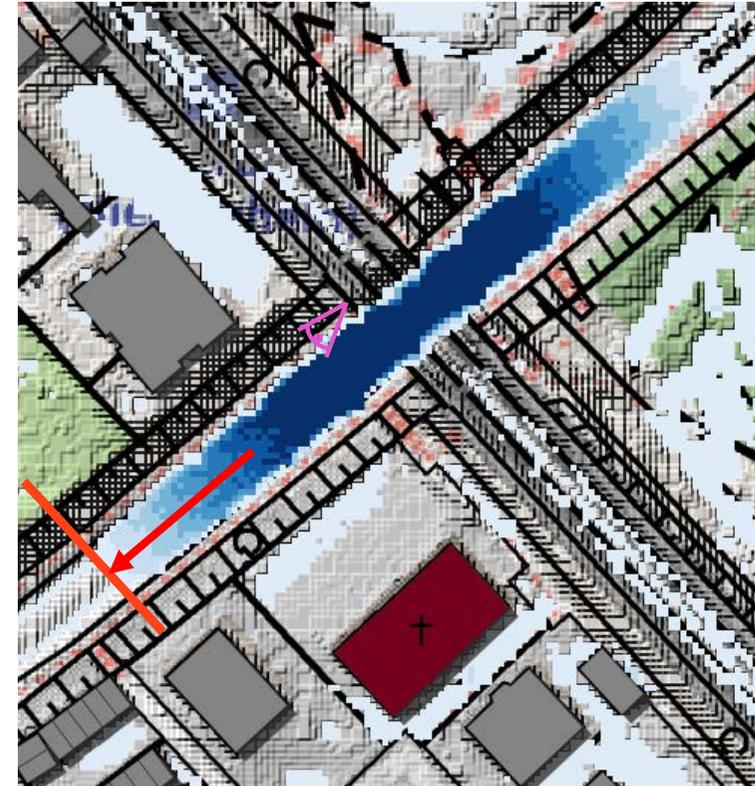
### Besonderheiten

- Rheindeiche
- Mombach-Niederung
- HRB Rotbach
- Wasserschloss Haus Voerde
- Höhenlage ~ 26 mÜNN



## Fahrplan Starkregenrisikomanagement

- Einführung Starkregen
- **Gefährdungspotenzial**
- Ergebnisse der Überflutungsberechnung Szenario 2+3
- Risikokarte
- Risikocheckliste (öffentliche Gebäude)
- Handlungskonzept

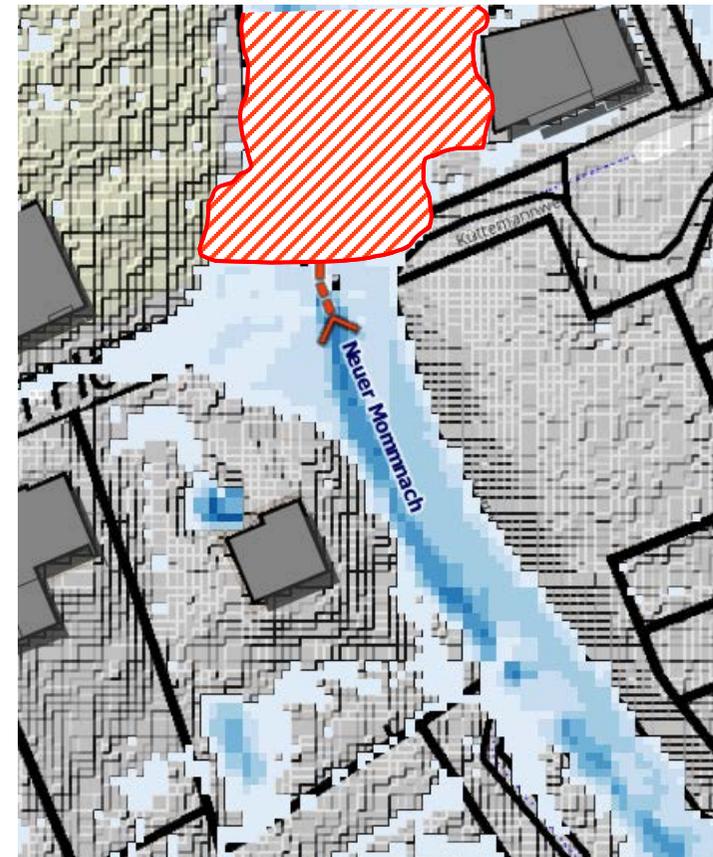


Auf dem Foto ist die Unterführung Steinstraße zu sehen. Die Blickrichtung ist Südwesten. An der Geschwemmsellinie ist zu erkennen bis wo das Wasser in der Unterführung gestanden hat.

Die Simulationsergebnisse zeigen ebenfalls einen ausgeprägten Einstau der Unterführung.



2016-05-30 11.47.41  
Mombach Brücke Auf dem Hövel



Auf dem Foto ist der Durchlass bis zum Scheitel eingestaut.

Die Simulationsergebnisse zeigen eine Ausuferung des Baches oberhalb des Durchlasses.



## Fahrplan Starkregenrisikomanagement

- Einführung Starkregen
- **Gefährdungspotenzial**
- Ergebnisse der Überflutungsberechnung Szenario 2+3
- Risikokarte
- Risikocheckliste (öffentliche Gebäude)
- Handlungskonzept



## Starkregenkarten – Schadenspotenzial

GFK_Value	GFK	Schadenpot
Gartenhaus	1313	0
Scheune	2721	0
Schuppen	2723	0
Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren	9998	0
Forsthaus	1223	1
Gebäude zur Freizeitgestaltung	1310	1
Ferienhaus	1311	1
Wochenendhaus	1312	1
Kiosk	2055	1
Schutzhütte	3281	1
Touristisches Informationszentrum	3290	1
Wohnhaus	1010	2
Wohnheim	1020	2
Schwesternwohnheim	1023	2
Studenten-, Schülerwohnheim	1024	2
Schullandheim	1025	2
Gemischt genutztes Gebäude mit Wohnen	1100	2
Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110	2
Gebäude zur Abwasserbeseitigung	2610	3
Gebäude der Kläranlage	2611	3
Rathaus	3012	3
Gebäude für Bildung und Forschung	3020	3
Allgemein bildende Schule	3021	3
Berufsbildende Schule	3022	3



## Starkregenkarten - Fließgeschwindigkeit

Fließgeschwindigkeit	Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit	Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte
> 0,2 – 0,5 m/s	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahr für ältere, bewegungseingeschränkte Bürger und Kinder beim Queren des Abflusses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versagen von Türdichtungen durch erhöhten Druck</li> </ul>
> 0,5 – 2,0 m/s	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahr für die menschliche Gesundheit beim Versuch, sich durch den Abflussstrom zu bewegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglicher Bruch von Wänden durch Kombination von hohen statischen und dynamischen Druckkräften</li> </ul>
> 2,0 m/s	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahr für die menschliche Gesundheit bei Versagen von Bauwerksteilen</li> <li>Gefahr durch mitgeführte größere Feststoffe (z. B. Container, Auto, Baumstamm etc.)</li> <li>Versagen von Bauwerkselementen in Folge von Unterspülung</li> <li>Queren des Abflusses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliches Versagen von Bauwerksteilen durch erhöhte dynamische Druckkräfte</li> <li>Mögliches Versagen von Bauwerksteilen durch mitgeführte Feststoffe</li> <li>Beschädigung der Bausubstanz durch Unterspülung</li> </ul>





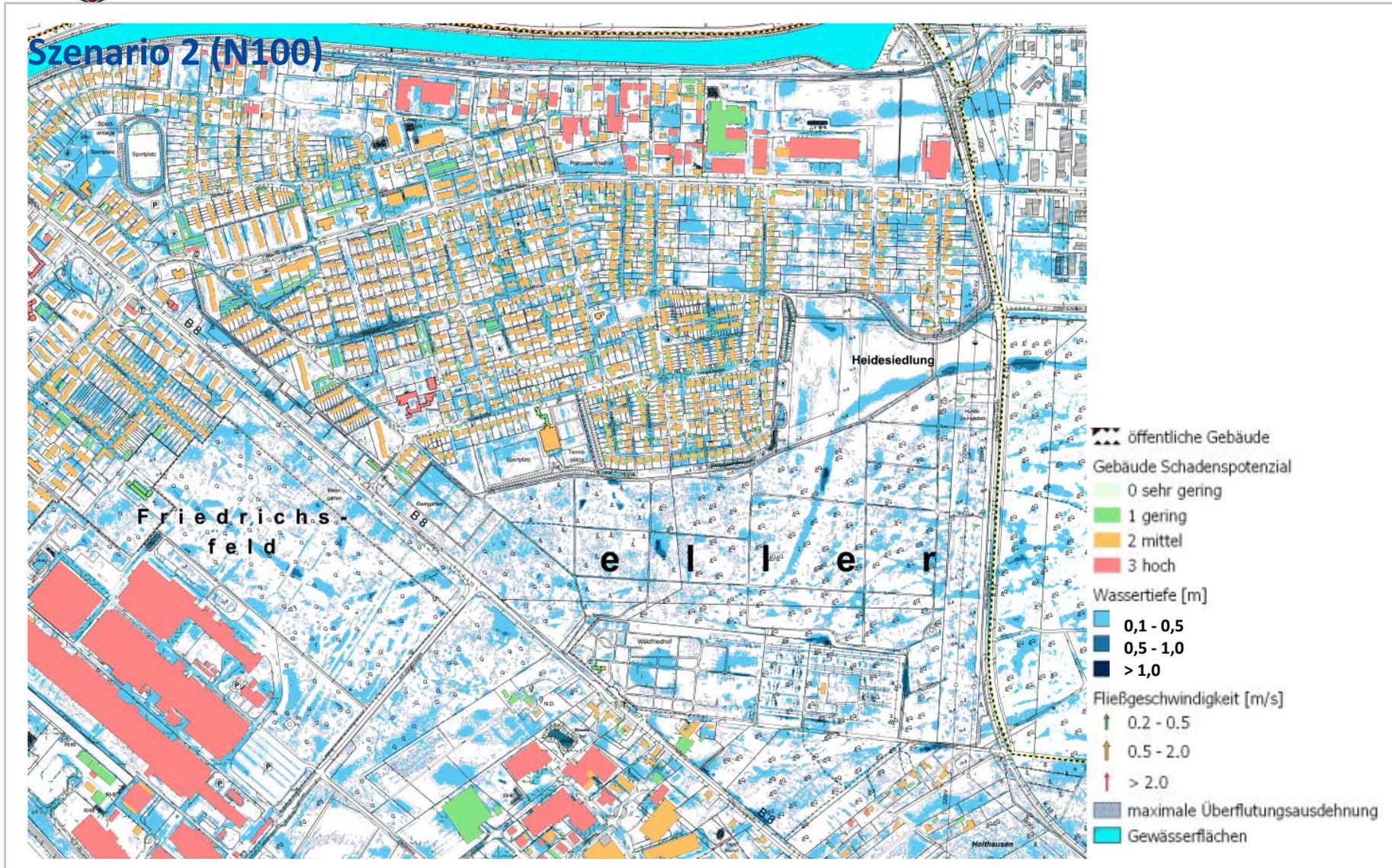
## Starkregenkarten - Überflutungstiefe

Überflutungstiefe	Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit	Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte
10 – 50 cm	<ul style="list-style-type: none"> <li>vollaufende Keller können das Öffnen von Kellertüren gegen den Wasserdruck verhindern</li> <li>für (Klein-) Kinder besteht die Gefahr des Ertrinkens bereits bei niedrigen Überflutungstiefen</li> <li>Stromschlag-Gefahr durch überflutete Stromverteiler im Keller</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überflutung und Wassereintritt durch ebenerdige Kellerfenster oder ebenerdige Lichtschächte von Kellerfenstern</li> <li>Wassereintritt in tieferliegende Gebäudeteile, z. B. Souterrain-Wohnungen, (Tief-) Garageneinfahrten, U-Bahn-Zugänge</li> <li>Hohe Wasserstände in Unterführungen</li> <li>Wassereintritt durch ebenerdige Türen</li> <li>Wassereintritt auch durch höher gelegene Kellerfenster möglich</li> </ul>
50 – 100 cm	<ul style="list-style-type: none"> <li>s. o.</li> <li>Gefahr für die menschliche Gesundheit durch Treibgut oder nicht sichtbare Unebenheiten unter der Wasseroberfläche</li> <li>Gefahr des Ertrinkens für Kinder und Erwachsene</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wassereintritt auch bei erhöhten Eingängen möglich</li> <li>Gefahr für öffentliche Infrastruktureinrichtungen (Strom, Telekommunikation)</li> </ul>
> 100 cm	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefahr für die menschliche Gesundheit bei statischem Versagen und Bruch von Wänden</li> <li>Gefahr des Ertrinkens für Kinder und Erwachsene</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mögliches Versagen von Bauwerksteilen</li> </ul>

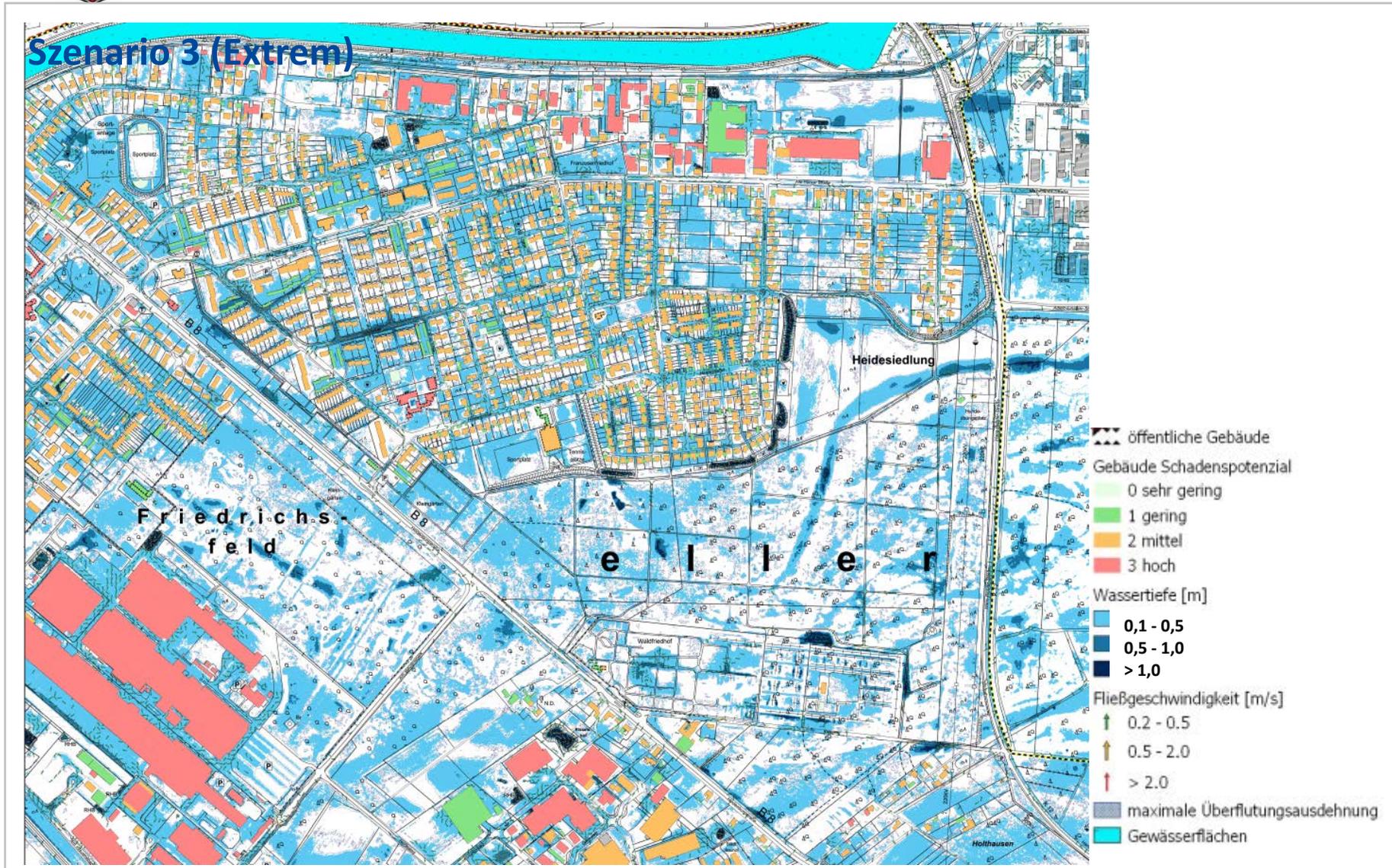


## Fahrplan Starkregenrisikomanagement

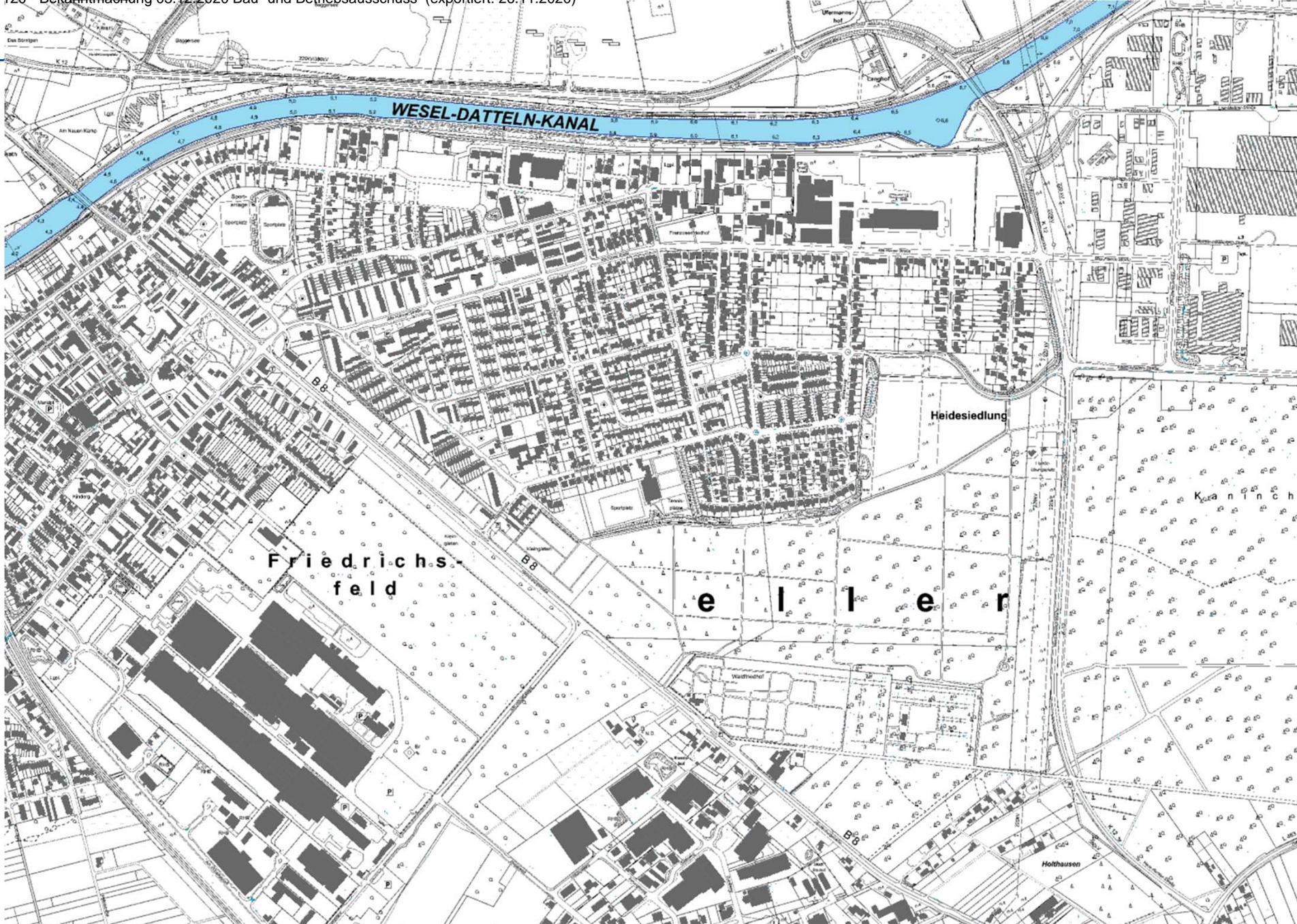
- Einführung Starkregen
- Gefährdungspotenzial
- **Ergebnisse der Überflutungsberechnung Szenario 2+3**
- Risikokarte
- Risikocheckliste (öffentliche Gebäude)
- Handlungskonzept



Vorstellung der Simulationsergebnisse und Handlungskonzept



Vorstellung der Simulationsergebnisse und Handlungskonzept



Vorstellung der Simulationsergebnisse und Handlungskonzept

Dipl.-Ing. Ross / B. Eng. Kibbat

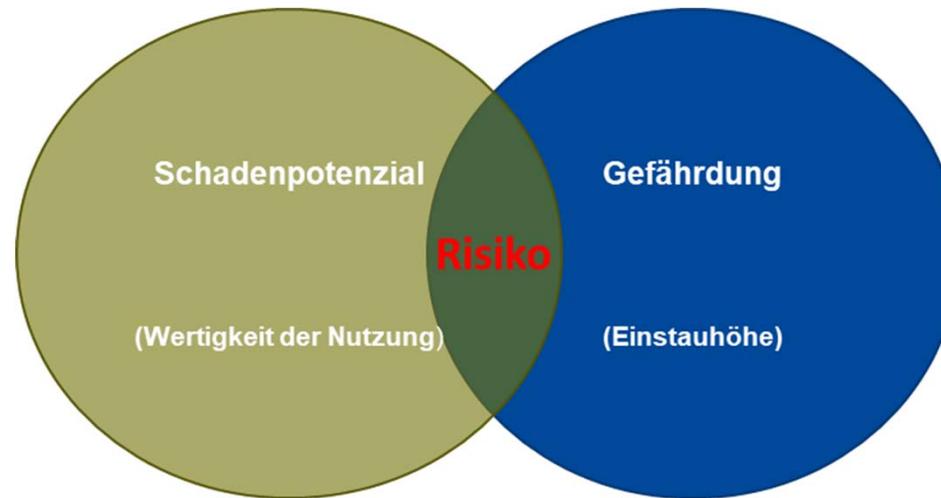


## Fahrplan Starkregenrisikomanagement

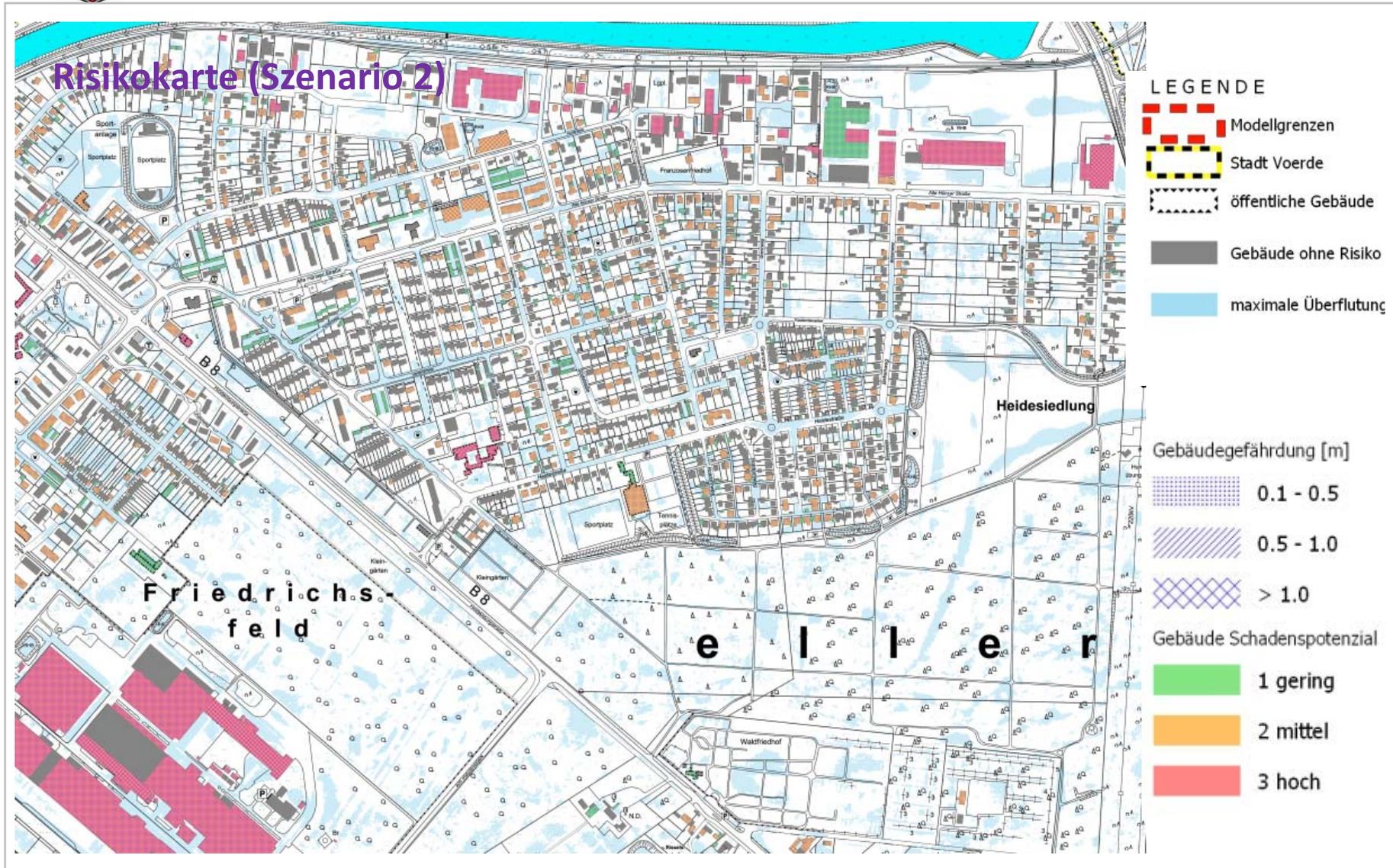
- Einführung Starkregen
- Gefährdungspotenzial
- Ergebnisse der Überflutungsberechnung Szenario 2+3  
mit Wassertiefen und Geschwindigkeiten
- **Risikokarte**
- Risikocheckliste (öffentliche Gebäude)
- Handlungskonzept

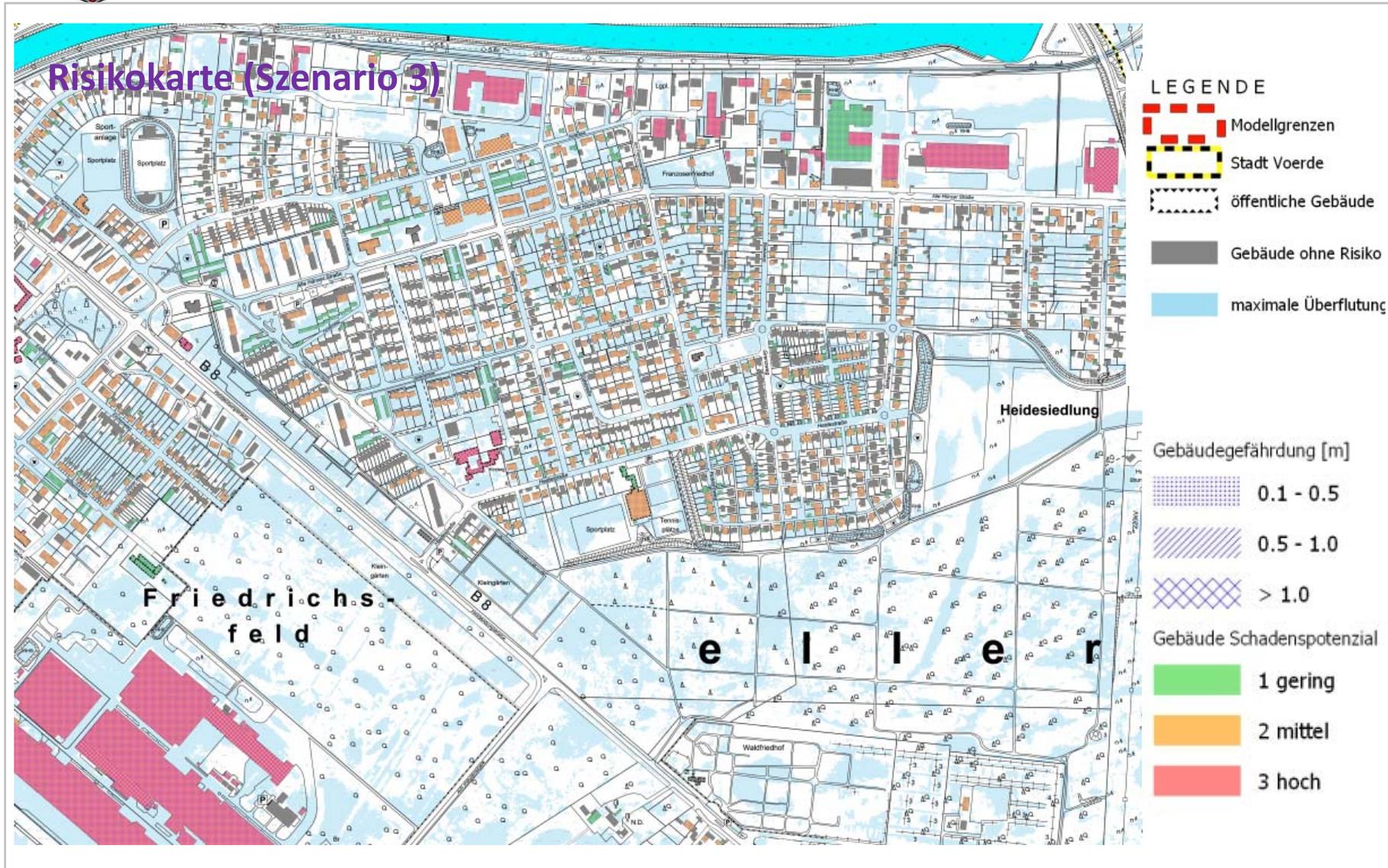


## Starkregenrisikomanagement



<b>RISIKO</b>		Gebäudegefährdung		
		gering	mittel	hoch
		0,1 - 0,5	0,5 - 1,0	>1,0
Gebäude Schadenspo- tenzial	gering	gering	gering	mittel
	mittel	gering	mittel	hoch
	hoch	mittel	hoch	hoch







## Fahrplan Starkregenrisikomanagement

- Einführung Starkregen
- Gefährdungspotenzial
- Ergebnisse der Überflutungsberechnung Szenario 2+3
- Risikobewertungskarte
- **Risikocheckliste (öffentliche Gebäude)**
- Handlungskonzept



## Starkregenrisikomanagement

### Ergebnis Risikocheckliste :

92 öffentliche Gebäude

Mit Einstau > 0,1 m

Bei Szenario 3

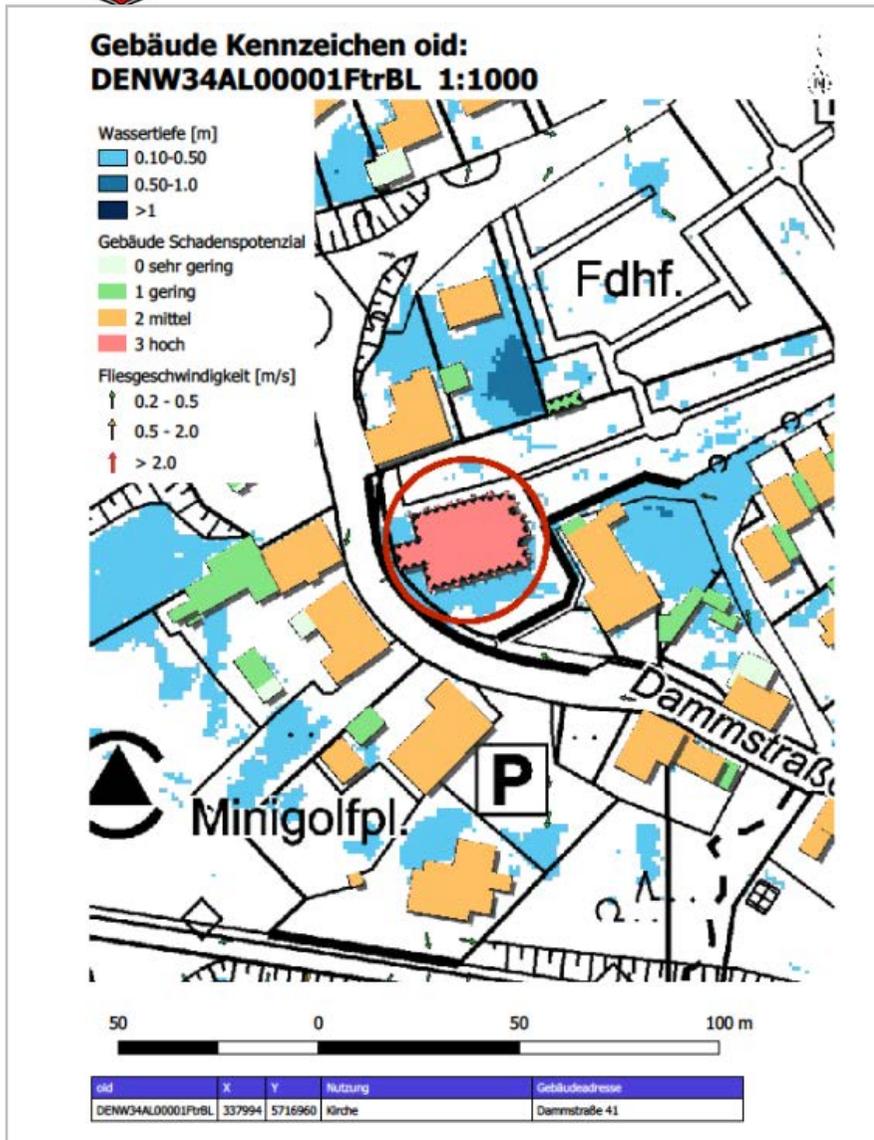
> Erhebungsbedarf

bzw.

> Handlungsbedarf

### Gebäudenutzung

-  Ärztehaus, Klinik, Pflegeeinrichtung
-  Schulgebäude
-  Bahnhofsgebäude
-  Bibliothek, Bücherei
-  Feuerwehr
-  Freizeit
-  Friedhofsgebäude
-  Verwaltungsgebäude
-  Gebäude für kulturelle Zwecke
-  Kirchengebäude
-  Gebäude für Sportzwecke
-  Gebäude im Freibad
-  Hallenbad
-  Kinderkrippe, Kindergarten
-  Moschee
-  Polizei
-  Post



Vorstellung der Simulationsergebnisse und Handlungskonzept

**Risikocheckliste**

DENW34AL00001FtrBL, Dammstraße 41

1. Daten zum Objekt:

Gemeinde	Voerde
id	DENW34AL00001FtrBL
Objekttyp	Kirche
Adresse	Dammstraße 41
Koordinate	337994   5716960

2. Betroffenheit des Objekts

Regenszenario	Wasserstand [m]	Fließgeschwindigkeit [m/s]
2	0.42	0.26
3	0.51	0.19

Hochwassergefahrenkarte	Wasserstand [m]	Fließgeschwindigkeit [m/s]
HQhäufig	0	0
HQ100	0	0
HQextrem	0	0



3. Betroffenheit bei ablaufendem Hochwasser

Datum Hochwasserereignis	Beschreibung der Betroffenheit und Schäden

4. Beschreibung des Risikos für und auf Grund des Objektes

Art des Risikos	Kurze Beschreibung
Risiko für Personen im Objekt	
Risiko für hohe Sachwerte (Ausstattung)	
Risiko für das Objekt (Bausubstanz ggf. auch Auftrieb)	
Risiko durch Funktionsausfall (z.B. Versorger Strom, Gas, Wasser)	
Risiko ausgehend vom Objekt (z.B. wassergefährdende Stoffe)	

5. Wassereintritt ins Gebäude

Wassereintritt ins Gebäude	Kurze Beschreibung
Kellerfenster (UG)	
Türen (EG)	
Erdgeschossfußbodenhöhe in m+NHN	
Rückstausicherung gegen Wassereintritt aus dem Kanalnetz vorhanden?	
Sind (nicht abgedichtete) Rohrdurchlässe bekannt?	
Sonstiges	

6. Hochwassergefährdete Personen und Ausstattung (Erläuterung siehe ggf. Beiblatt)

Hochwassergefährdete Personen und Ausstattung	Stockwerk	Gefährdungspotenzial (Was kann passieren)	HW-Schutz vorhanden? (Kurze Beschreibung)
Gefährdete Personen	UG		
Gefährdete Personen	EG		
Heizung (Art)			
Elektroinstallationen			
EDV-Zentrale u.Ä.			
Sonstige Schadenspotenziale / gefährdete Ausstattung:			

7. Gibt es an / in dem Objekt HW-Schutzmaßnahmen? (Erläuterung siehe ggf. Beiblatt)

Art des Schutzes	Zuständigkeit Planung	Zuständigkeit Ausführung	Schutz ab welchem Szenario
Objektspezifischer Einsatzplan/ Gefahrenabwehrplan			
Mobiler Schutz			
Feste Schutzanlagen			
Räumung/ Evakuierungsplanung			
Ist die HW-Gefahr in Feuerwehraufkarten enthalten?			



## Fahrplan Starkregenrisikomanagement

- Einführung Starkregen
- Gefährdungspotenzial
- Ergebnisse der Überflutungsberechnung Szenario 2+3
- Risikokarte
- Risikocheckliste (öffentliche Gebäude)
- **Handlungskonzept**



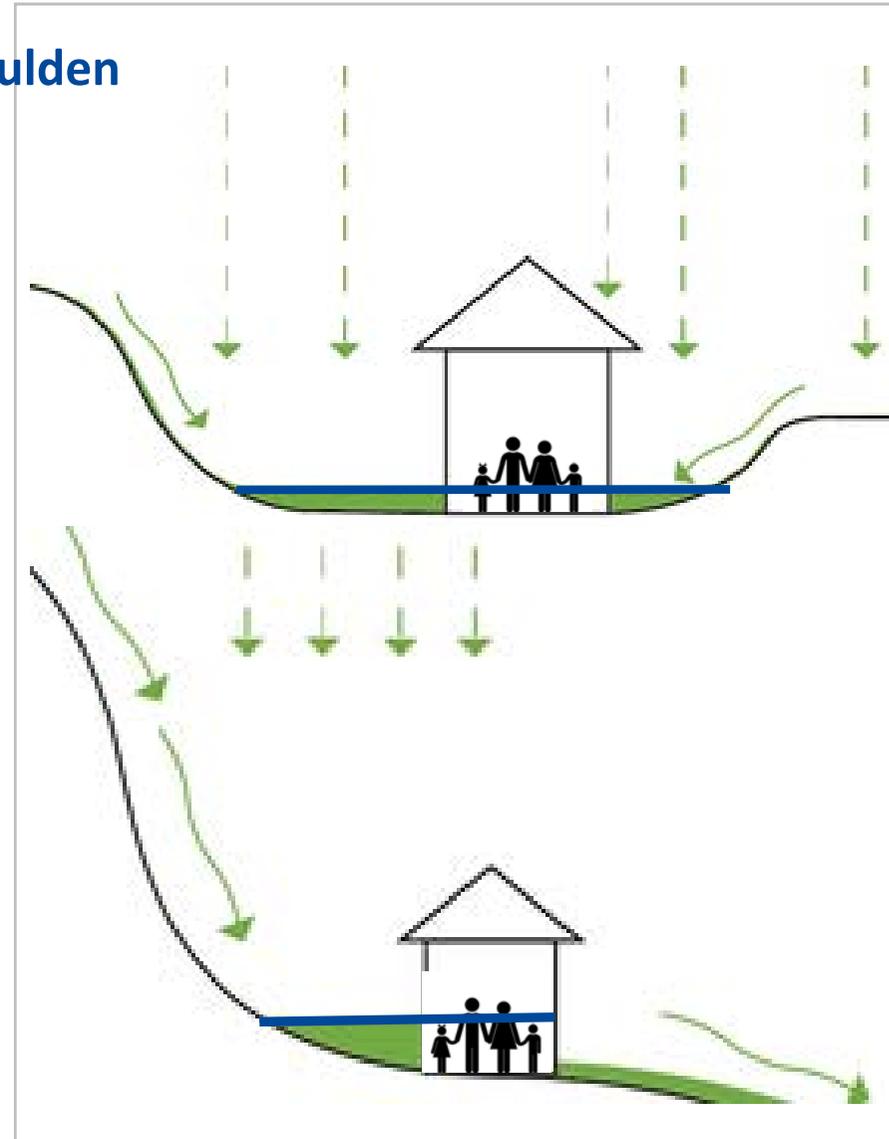
## Handlungskonzept Flächenvorsorge | Mulden

### Gebäude in Muldenlagen

Kriterium : Wassertiefe

### Gebäude in Hanglage

Kriterium:  
Wassertiefe und Geschwindigkeit)





## Handlungskonzept Flächenvorsorge | Mulden

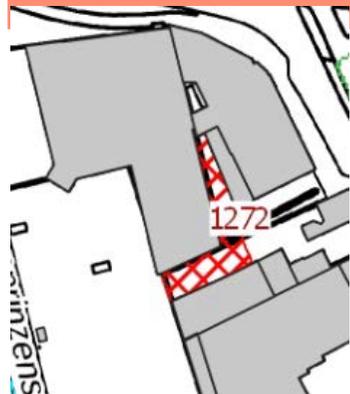
### Mulden

Tiefe > 0,50m  
Volumen > 50 m<sup>3</sup>  
Fläche > 15m<sup>2</sup>

Fließweg < 1ha

Fließweg > 1ha

Mit angrenzender  
Bebauung



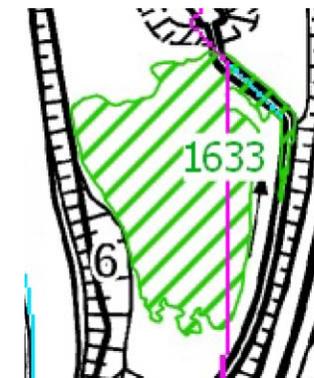
Abseits von  
Bebauung



Mit angrenzender  
Bebauung

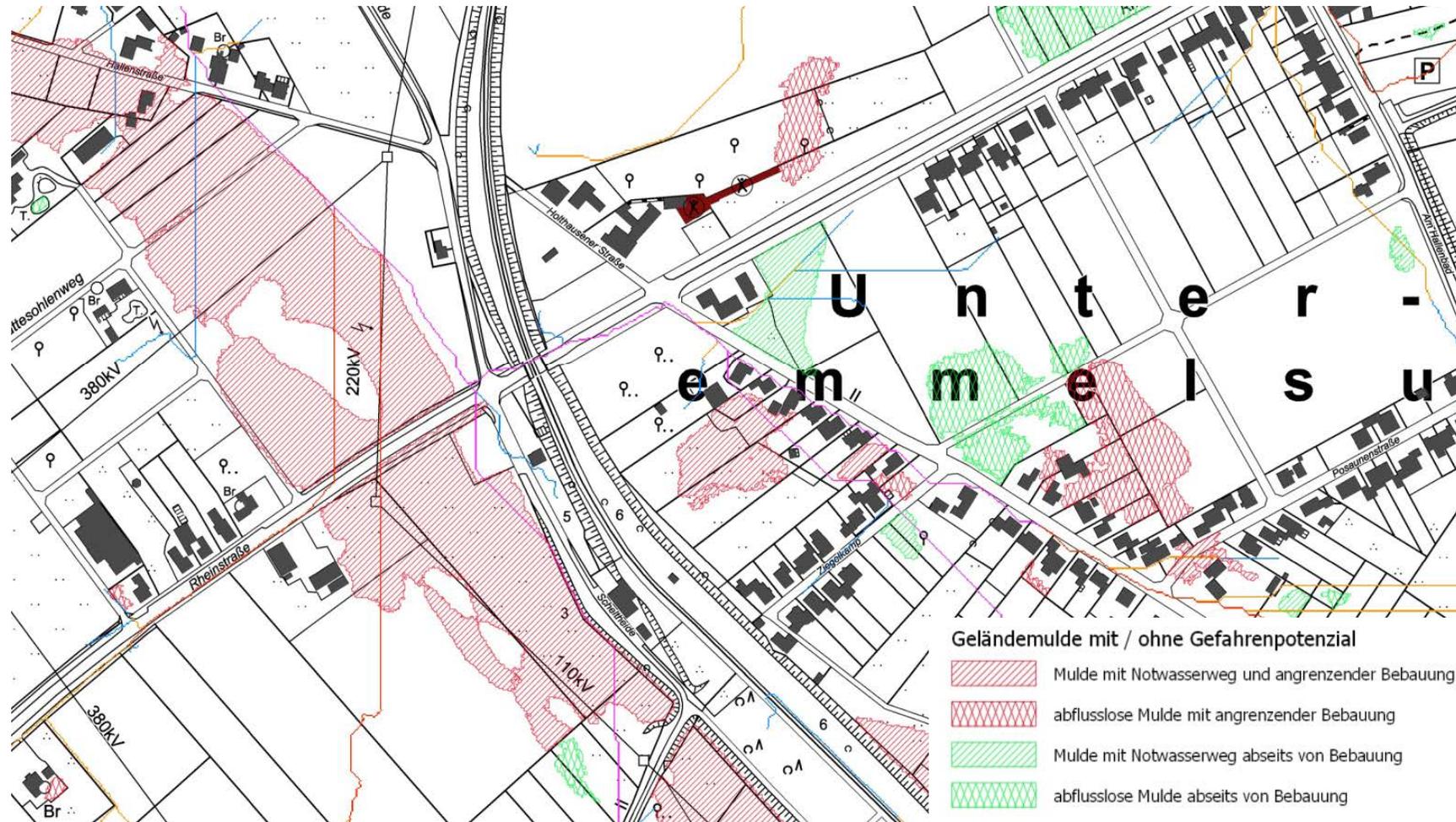


Abseits von  
Bebauung





## Handlungskonzept Flächenvorsorge | Mulden





## Handlungskonzept Flächenvorsorge | Multifunktionale Flächen

Multifunktionale Flächen sind Freiflächen, die unter gewöhnlichen Umständen eine i.d.R. öffentliche Nutzung haben und im Starkregenfall zur Retention von Niederschlagswasser genutzt werden können.



Beispiel einer eingestauten multifunktionalen Fläche

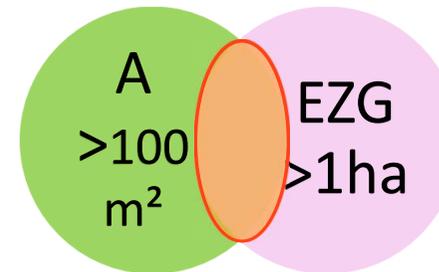


## Handlungskonzept Flächenvorsorge | Multifunktionale Flächen

Zur Ermittlung möglicher Standorte von multifunktionalen Flächen wurden Geodaten ausgewertet. Untersucht wurden die Flächen der Art „LANDSCHAFTSRASEN“ und „GEBRAUCHSRASEN“.

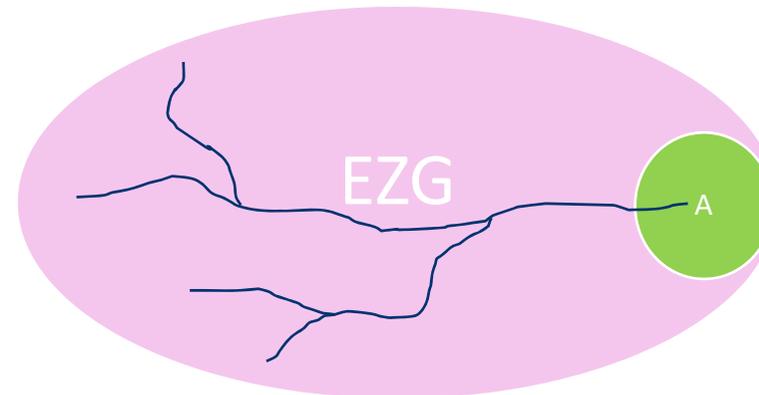
Folgenden Kriterien wurde die Auswahl der Flächen eingegrenzt:

- 1] Die Rasenfläche und das Einzugsgebiet haben je eine Mindestgröße.



- 2] Das Verhältnis von EZG zu A ist kleiner oder gleich 60.

$$\frac{EZG}{A} \leq 60$$





## Handlungskonzept Flächenvorsorge | Multifunktionale Flächen





## Handlungskonzept Krisenmanagement | Straßeneinstau



Vorstellung der Simulationsergebnisse und Handlungskonzept



## Handlungskonzept Krisenmanagement | Straßeneinstau

Für den Lastfall 90 mm Blockregen wurden alle Straßen mit einem Einstau von mehr als 50 cm untersucht. 50 cm gilt als Grenze der Durchfahrbarkeit für gewöhnliche Einsatzfahrzeuge. In der Kartendarstellung werden drei Fälle unterschieden:

### Dauerhaft < 50 cm

- Zu keinem Zeitpunkt in den simulierten 2 h steht auf der Straße mehr als 50 cm Wasser

### Dauerhaft > 50 cm

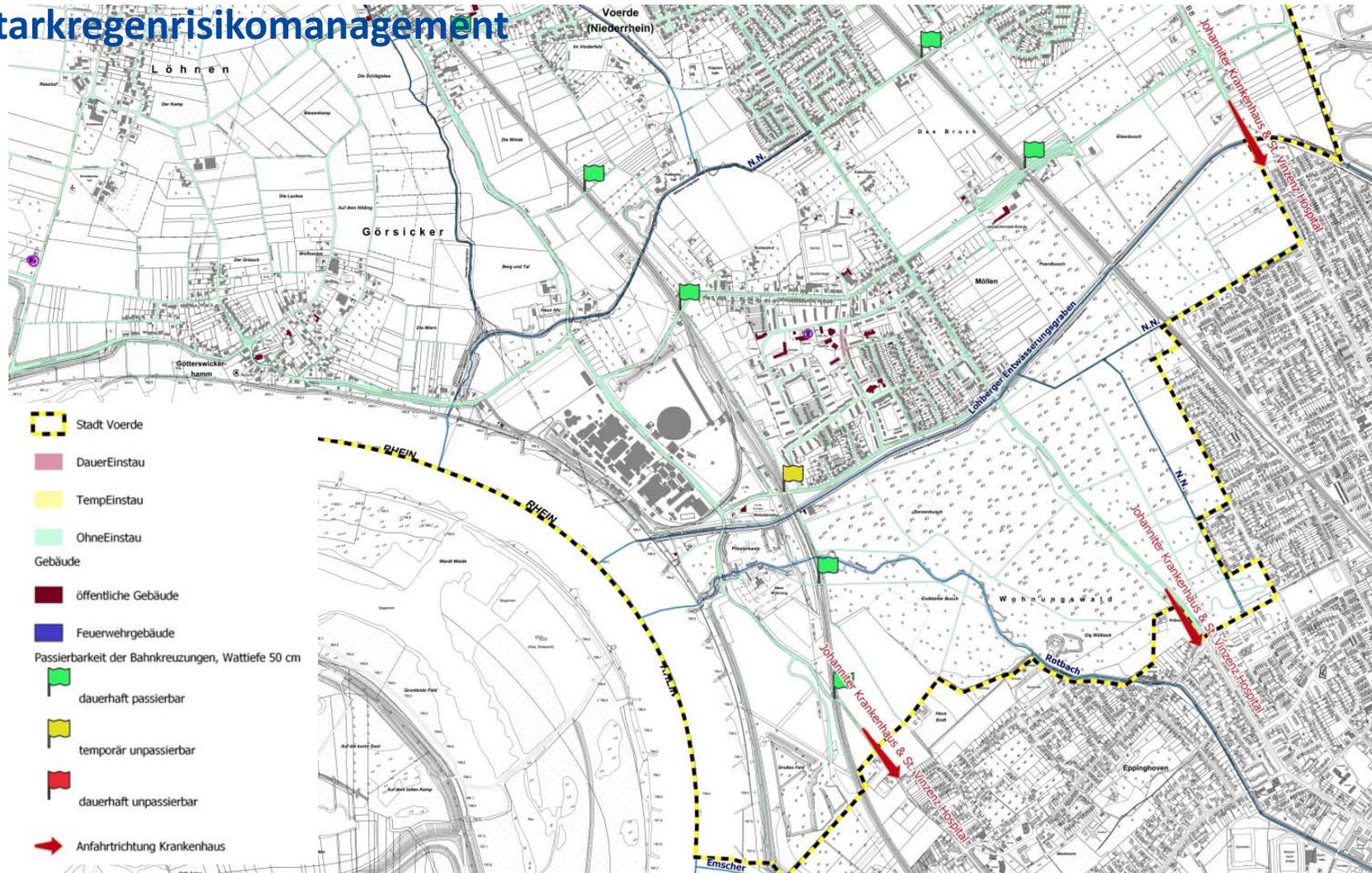
- Ab einem bestimmten Zeitpunkt stehen auf der Straße mehr als 50 cm Wasser
- Bis zum Ende der simulierten Nachlaufzeit fällt der Wasserstand nicht wieder unter 50 cm

### Temporär > 50 cm

- Ab einem bestimmten Zeitpunkt stehen auf der Straße mehr als 50 cm Wasser
- Im Laufe des Ereignisses fällt der Wasserspiegel wieder auf unter 50 cm



# Starkregenrisikomanagement



Vorstellung der Simulationsergebnisse und Handlungskonzept

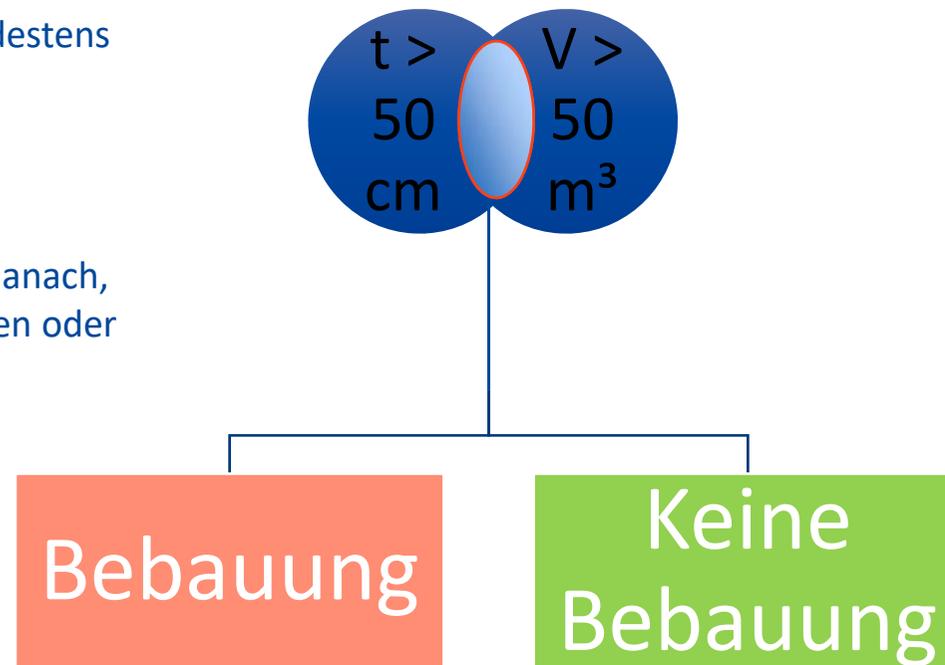


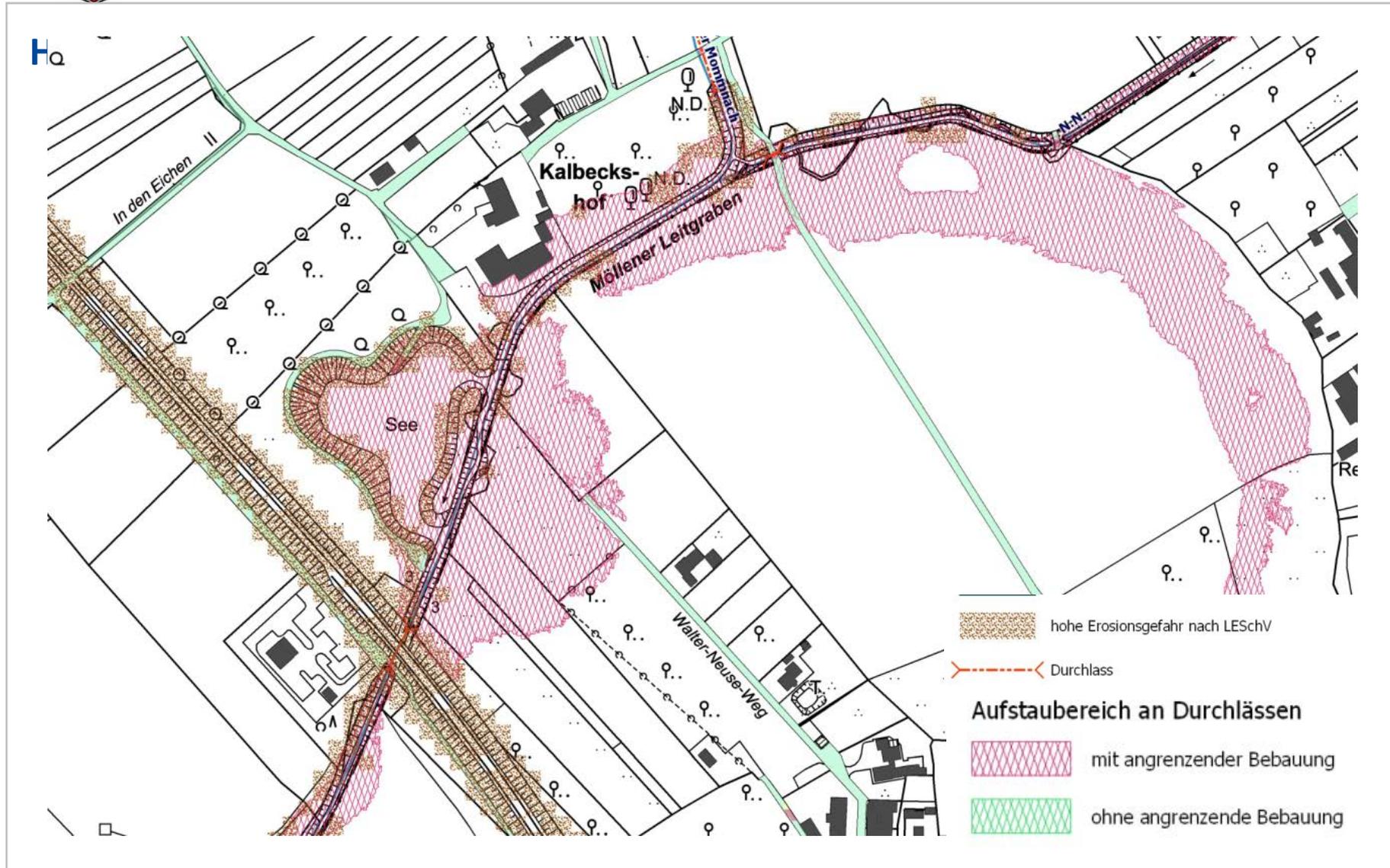
## Handlungskonzept Krisenmanagement | Durchlässe

Für alle Durchlässe im Stadtgebiet wurde der theoretische Rückstaubereich bei vollständiger Verklauung des Durchlass ermittelt. Dargestellt sind alle Mulden, die

1] mindestens 50 cm tief sind und mindestens 50 m<sup>3</sup> Volumen haben.

2] Unterschieden werden die Mulden danach, ob sie im Bereich von Bebauung liegen oder abseits davon.





# Herzlichen Dank!



Dipl.-Ing. Ross / B. Eng. Ribbat



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 27. Änderung der Abfallgebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 17/66 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

KALKULATION DER GEFÄSSGEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2021:

#### Überschüsse:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2019 wies einen Überschuss in Höhe von 240.101,46 € aus, der in der Kalkulation für das Jahr 2021 mit einem Anteil in Höhe von 100.000,00 € berücksichtigt wurde. Für den gebührenmindernden Einsatz in der Kalkulation steht somit für das Jahr 2022 noch ein Restbetrag i. H. v. 140.101,46 € zur Verfügung.

Zum 01.01.2020 wurden die Abfallentsorgungsleistungen europaweit für sechs Jahre ausgeschrieben. Dieses langfristige Ergebnis und die damit vertraglich gesicherten Preise wurden entsprechend berücksichtigt.

In der als Anlage 1 anhängenden Gebührenkalkulation machen sich die Senkungen der Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Wesels besonders stark bemerkbar. Nachdem die Müllverbrennungsanlage des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nunmehr abgeschrieben ist, konnten die Grundgebühren um über 90% und die Leistungsgebühren um nahezu 48% gesenkt werden. Durch den Bau einer neuen Bioabfallkompostierung bleibt es in diesem Bereich bei dem bisherigen Gebührensatz, die Mischgebühren für Grünabfälle steigen um rund 25%.

Gemäß Kalkulation ergeben sich für die Voerder Restmüllgebühren insgesamt Senkungen von durchschnittlich 36%.

Im Bioabfallbereich wurde der noch nicht verrechnete Anteil des positiven Betriebsergebnisses aus dem Jahre 2018 (7.614,47 €) und ein Anteil aus dem Betriebsergebnis 2019 in Höhe von € 8.500,- in der Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine Quersubventionierung aus dem Restmüllbereich in Höhe von € 115.000,- vorgenommen, um das Bioabfallgefäß in die Verhältnismäßigkeit der Preise der übrigen Gefäße zu stellen. Somit konnte die Gebühr für die Bioabfallgefäße auf € 84,- pro Jahr und im Vergleich zum Vorjahr um € 36,- bzw. 30% gesenkt werden.

Für die Kalkulationen der nachfolgenden Jahre steht noch ein Restbetrag in Höhe von 16.022,24 € aus dem Betriebsergebnis 2019 zur Verfügung.

### Gebühren des Kreises Wesel:

Nach Aussage des Kreises Wesel wird dem Kreistag empfohlen, die Gebührensätze wie folgt anzupassen:

Art der Kreismischgebühr Gebührensatz	2020/2021
Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je Einwohner):	21,50 €/1,78 €
Grundgebühr Restmüll/Sperrmüll (je sozialvers.-pflichtig Beschäftigten):	21,50 €/1,78 €
Leistungsgebühr Restmüll (je t):	207,00 €/108,60 €
Leistungsgebühr Sperrmüll (je t):	207,00 €/108,60 €
Grundgebühr Bioabfälle (je Einwohner):	1,00 €/0,72 €
Leistungsgebühr Bioabfälle (je t):	97,00 €/97,00 €
Leistungsgebühr Baum- und Strauchschnitt (je t):	52,50 €/65,00 €

### Gefäßgebühren der Stadt Voerde für das Jahr 2021:

Aufgrund des Ergebnisses der Kalkulation (Anlage 1) wird vorgeschlagen, die Gefäßgebühren für das Jahr 2021 gegenüber 2020 wie folgt zu verändern:

Gefäßart	Gebühr 2020	Gebühr 2021
120 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	300,00 €	194,00 €
120 I-Restmüllgefäß vierwöchentliche Abfuhr:	152,00 €	99,00 €
240 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	580,00 €	370,00 €
1.100 I-Restmüllgefäß wöchentliche Abfuhr:	5.480,00 €	3.540,00 €
1.100 I-Restmüllgefäß 14-tägliche Abfuhr:	2.750,00 €	1.780,00 €
Hausmüllsack:	10,00 €	6,00 €
240 I-Bioabfallgefäß:	120,00 €	84,00 €
Bioabfallsack:	3,00 €	2,00 €

## KALKULATION DER GEBÜHREN FÜR DIE GRÜNABFALLANNAHME FÜR 2021

Die fixen Kosten der Annahmestelle (6.612,93 €) wurden wiederum in die Gebührenkalkulation der Restmüllbehälter eingestellt, da es sich um eine Vorhalteleistung für alle Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung handelt. Diese Praxis ist durch die Rechtsprechung abgesichert.

Aus den Betriebsabrechnungen der Vorjahre sind noch anteilige Fehlbeträge auszugleichen (2017: 3.285,24 €; 2018: 5.127,96 €; 2019: 1.023,09 €). Insgesamt sind dies 9.436,29 € zuzüglich des Betriebsergebnisses des Jahres 2020. Würde dies über die Kalkulation erfolgen, so wären die Gebühren keinesfalls mehr zu halten. Die Arbeitsgruppe Gebühren/Abfall war sich bereits vor Jahren darüber einig, dass die Fehlbeträge aus diesem Bereich aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt werden sollten, um das Angebot der Grünschnittannahme zu einer mehr oder weniger moderaten Gebühr aufrecht erhalten zu können. Die durch den Stadtrat in den vergangenen Jahren beschlossenen Drucksachen beinhalten diese Vorgehensweise.

Bisher wurden die negativen Betriebsergebnisse allerdings ständig vorgetragen und über die Kalkulationen bzw. Betriebsabrechnungen derart verrechnet, dass bisher keine Zuzahlung aus allgemeinen Haushaltsmitteln erfolgte. Durch eine attraktive Gebühr für die Biotonne, einer damit einhergehenden Erhöhung der entsprechenden Gefäßzahlen und eine realistischere Einschätzung der durch die Bürger angelieferten Mengen liegt der Fehlbetrag der Betriebsabrechnung 2019 bei vergleichsweise geringen 1.023,09 €. Sofern sich dieser Trend fortsetzt, könnte aufgrund einer veränderten Vergütungsgestaltung durch den Unternehmer nach der Ausschreibung künftig positive Betriebsergebnisse erzielt werden und die Fehlbeträge der Vorjahre nach und nach ausgeglichen werden.

Aufgrund der Höhe der noch fehlenden Beträge ist eine Umsetzung der durch den Stadtrat beschlossenen Zuführung aus allgemeinen Haushaltsmitteln möglicherweise im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2022 notwendig. Die Möglichkeiten der Gegenfinanzierung wurden bereits in den Drucksachen der vergangenen Jahre erläutert (Erlöse des nicht-kommunalen Papieranteils).

Aufgrund der oben geschilderten Finanzierung der Fehlbeträge, kann für das Kalkulationsjahr 2021 ein unveränderter Gebührensatz angeboten werden.

### Gebühr 2020/2021

Anlieferung einer Kofferraumladung:	7,50 €
Anlieferung einer Kombiladung:	15,00 €
Anlieferung einer Anhängerladung (einachsiger):	22,50 €
Anlieferung einer Anhängerladung (zweiachsiger):	45,00 €

Die Kalkulation der Grünschnittannahme ist dieser Drucksache als Anlage 2. eine entsprechende Satzung als Anlage 3 beigelegt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Ds Nr. 16-66 Anlage 1 (Gebührenkalkulation Abfall)
- (2) DS Nr. 17-66 - Anlage 2 (Gebührenkalkulation Grünabfallannahme 2021)
- (3) DS Nr. 17-66 - Anlage 3 (Gebührensatzung 2021)

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

# Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021

## Kostenermittlung

<b><u>1. Unternehmervergütung und Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Wesel</u></b>	<b>1.964.834,40 €</b>
<b><u>2. Sonstige Kosten (einschl. Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer u.a.)</u></b> (Sondermüllsammlungen, Bauschuttcontainer, Abfallkalender, Übergabe E-Schrott etc.)	<b>93.819,58 €</b>
<b><u>3. Innere Verrechnung</u></b> (Personalkosten FD 7.2, Servicepauschale andere Fachdienste)	<b>318.839,31 €</b>
<b><u>4. Weitere sonstige Kosten</u></b> (Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskosten für Papierkorbentleerung und wilde Müllkippen, Personal- und Fahrzeugeinsatz Sondermülltage)	<b>353.700,00 €</b>
<b><u>5. Übernahme der fixen Kosten der Grünabfallannahmestelle:</u></b>	<b><u>6.612,93 €</u></b>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>2.737.806,22 €</b>
<b><u>6. Überschuss aus 2019 (anteilig):</u></b>	<b>- 116.114,46 €</b>
<b><u>7. Erlöse Papier</u></b>	<b>- 40.291,20 €</b>
<b><u>8. Erlöse E.-Schrott</u></b>	<b>- €</b>
<b><u>9. Erlöse Alttextilien</u></b>	<b>- 2.600,00 €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten:</b>	<b><u><u>2.578.800,56 €</u></u></b>

## Ermittlung der Einnahmen

Anzahl Gefäßart	Gebühr 2021	Gesamt	Gebühr 2020	Veränderung
2347 MGB 120 l (14-tägl.)	194,00 €	455.318,00 €	300,00 €	-35,33%
5441 MGB 120 l (4-wöch.)	99,00 €	538.659,00 €	152,00 €	-34,87%
1148 MGB 240 l (14-tägl.)	370,00 €	424.760,00 €	580,00 €	-36,21%
202 MGB 1.100 l (wöch.)	3.540,00 €	715.080,00 €	5.480,00 €	-35,40%
101 MGB 1.100 l (14-tgl.)	1.780,00 €	179.780,00 €	2.750,00 €	-35,27%
500 Hausmüllsäcke	6,00 €	3.000,00 €	10,00 €	-40,00%
3000 Biotonnen	84,00 €	252.000,00 €	120,00 €	-30,00%
1000 Bioabfallsäcke	2,00 €	2.000,00 €	3,00 €	-33,33%
<b>Einnahmen durch Gebühren:</b>		<b>2.570.597,00 €</b>		
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten:</b>		<b><u>2.578.800,56 €</u></b>		
<b>Überschuß (+)/Fehlbetrag (-):</b>		<b>- 8.203,56 €</b>		<b>-0,32%</b>

Anlieferungstage:	72 Tage
Anlieferungsstunden je Tag:	3 Stunden
Gebührenmarken:	800 Stück
Menge Bioabfall:	
Menge Baum- und Strauchschnitt:	60 t

Gebührenmarken: **730**

Kosten Schönackers:	- € /Tag
Innere Verrechnung:	- € /a
Entsorgungskosten Bioabfall:	97,00 € /t
Entsorgungskosten Baum- und Strauchschnitt:	65,00 € /t
Transportkosten Grünabfall:	21,65 € /t
Anteilige Kosten der Annahmestelle:	- € /a
Kosten Gebührenverwaltung Schönackers:	- € /Tag

Kosten für Gebührenmarken:	300,00 €	54311100	1.100.53.70.50
Kosten Schönackers:	- €		
Kosten Gebührenverwaltung Schönackers:	- €		
Innere Verrechnung:	- €		
Entsorgungskosten Baum-/Strauchschnitt:	3.900,00 €	52911000	1.100.53.70.50
Transportkosten Baum-/Strauchschnitt:	1.298,77 €	52919000	1.100.53.70.50
Entsorgungskosten Bioabfall:	- €		
Transportkosten Bioabfall:	- €		
Anteilige Kosten der Annahmestelle:	- €		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.498,77 €</b>		
Fehlbetrag 2017 (ant.)	<b>3.285,24 €</b>	43810000	1.100.53.70.50
verbleiben:	<b>8.784,01 €</b>		

Zuführung aus allg. Haushaltsmitteln  
durch Gebühren zu decken: **3.300,00 €**  
5.484,01 €

Kosten je Einheit nach Wertigkeit: 7,51 €

Kosten je Kofferraumladung:	7,51 €
Kosten je Kombiladung:	15,02 €
Kosten je Anhängerladung (einachsig):	22,54 €
Kosten je Anhängerladung (zweiachsig):	45,07 €

<b>Gebühren für das Jahr 2021:</b>	
<b>Kosten je Kofferraumladung:</b>	<b>7,50 €</b>
<b>Kosten je Kombiladung:</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Kosten je Anhängerladung (einachsig):</b>	<b>22,50 €</b>
<b>Kosten je Anhängerladung (zweiachsig):</b>	<b>45,00 €</b>

Kosten: 8.784,01 €

Einnahmen bei 5,00 €/10,00 €/15,00 €/30,00 € 5.475,00 € 1.900.53.70.50 43211000  
**Überschuß (+)/Fehlbetrag (-)** - **3.309,01 €**

**Satzung vom xx.12.2020 zur  
27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4

**Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	194,00 €/Jahr
b) MGB 120 l (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	99,00 €/Jahr
c) MGB 240 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	370,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 l (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	3.540,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 l (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	1.780,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 l zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 84,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.

- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.
- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 26. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020

H a a r m a n n  
Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 16. Änderung der Abwassergebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung der 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird in der der Drucksache 17/64 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

##### **Schmutzwassergebühr**

Bei der Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2021 ist auf der Grundlage des KAG das anteilige positive Betriebsergebnis aus dem HH-Jahr 2017 in Höhe von 159.512,89 € zu berücksichtigen. Ein weiterer Teilbetrag aus dem Ergebnis 2018 in Höhe von 10.487,11 € ergibt eine Überdeckung aus Vorjahren in Summe von 170.000,- €, die in der aktuellen Gebührenkalkulation auszugleichen ist. Dieser Betrag ist von den aktuell kalkulierten gebührenfähigen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung in Abzug zu bringen.

Unter Berücksichtigung des Abzugs bei den durch Schmutzwassergebühren zu deckenden Kosten wird bei etwa gleichbleibendem Frischwasserverbrauch als Verteilungsmaßstab keine Gebührenveränderung notwendig. Die für 2021 durchgeführte Kalkulation ergibt somit eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Gebühr in Höhe von 2,58 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

##### **Niederschlagswassergebühr**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung steigen die kalkulierten gebührenfähigen Gesamtkosten im Jahre 2021 auf 1.877.355,01 € (+ 40 T € gegenüber dem Vorjahr).

Da aus Vorjahren noch ein Fehlbetrag in Höhe von 21.718,20 € aus dem Betriebsergebnis des Jahres 2019 zu berücksichtigen ist, ergeben sich in der neuen Kalkulation für 2021 leicht erhöhte Gesamtkosten von rd. 1,899 Mio. € (Vorjahr: 1,837 Mio. €).

Unter Berücksichtigung der unveränderten Verteilungseinheiten von 1.590.000 m<sup>2</sup> (wasserundurchlässige befestigte Fläche) muss die Gebühr für das Jahr 2021 um 3 Cent auf einen Satz von 1,19 €/m<sup>2</sup> /Jahr angehoben werden. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 2,96%.

Die Gebührenkalkulation konnte durch den Corona-bedingten Ausfall des Arbeitskreises „Gebühren/Abfall“ auf Arbeitskreisebene nicht vorberaten werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17/64 Anlage 1 Abwassergebührenkalkulation
- (2) DS 17-64 Anlage 2 Abwassergebühr-Bekanntmachung

**1. Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtkosten**

	2021
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	4.513.319,91 €
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	- 170.000,00 €
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.343.319,91 €
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung	1.877.355,01 €
ant. Betriebsergebnisse aus Vorjahren:	21.718,20 €
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.899.073,21 €

**2. Bemessungsgrundlagen**

Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung	1.683.000 m <sup>3</sup>
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung	1.590.000 m <sup>2</sup>

**3. Gebührenermittlung****3.1 Gebührenermittlung Schmutzwasserbeseitigung**

Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:	4.343.319,91 €
Verteilungseinheiten Schmutzwasserbeseitigung:	1.683.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz:	2,58 € je m <sup>3</sup>

**3.2 Gebührenermittlung Niederschlagswasserbeseitigung**

durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:	1.899.073,21 €
Verteilungseinheiten Niederschlagswasserbeseitigung:	1.590.000 m <sup>2</sup>
Gebührensatz:	1,19 € je m <sup>2</sup>

**4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens:**

Schmutzwassergebühren	2,58 € je m <sup>3</sup> x	1.683.000 m <sup>3</sup> =	4.342.140,00 €
Durch Schmutzwassergebühren zu deckende Kosten:			4.343.319,91 €
Rundungsdifferenz		0,0% -	1.179,91 €
Niederschlagswassergebühren	1,19 € je m <sup>2</sup> x	1.590.000 m <sup>2</sup> =	1.892.100,00 €
Durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Kosten:			1.899.073,21 €
Rundungsdifferenz		-0,4% -	6.973,21 €

	2021	2020
Schmutzwassergebühr	2,58 € je m <sup>3</sup>	2,58 je m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	1,19 € je m <sup>2</sup>	1,16 je m <sup>2</sup>

Veränderung Schmutzwassergebühr	0,027%
Veränderung Niederschlagswassergebühr	2,964%

**Nachrichtlich:**

Niederschlagswassergebühren Privatgrundstücke	1,19 € je m <sup>2</sup> x	653.602 m <sup>2</sup> =	777.786,38 €
Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen	1,19 € je m <sup>2</sup> x	938.824 m <sup>2</sup> =	1.117.200,56 €
Summe		1.592.426 m <sup>2</sup>	1.894.986,94 €

**Satzung vom xx.12.2020 zur**  
**16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**  
**in der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 4 Abs. 5 Nr. 3 Satz 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:**

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

**2. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

**3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S.

d. Abs. 1 jährlich 1,19 Euro.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 15. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020

**H a a r m a n n**

**Bürgermeister**



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

**1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes"**

### Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat beschließt die der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21. Dezember 2016.**
- 2. Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) aufzuheben. Die Aufhebungssatzung ist der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 3 beigefügt.**

### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

### Sachdarstellung:

#### **Gesetzliche Grundlagen**

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 24.11.2010 wurde ein Fremdwassersanierungskonzept vorgestellt, das auf der Grundlage von umfangreichen Messreihen erarbeitet worden war (DS 15/201). Zur Lösung der Fremdwasserproblematik hatte der Stadtrat am 14.12.2010 eine Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (im Folgenden „Fristensatzung“ genannt) auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Regelungen des § 61 a Landeswassergesetz beschlossen (DS 15/202).

Nach Änderungen des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahr 2013 wurde der Umfang der Zustands- und Funktionsprüfung durch eine Rechtsverordnung gemäß § 61 Abs. 2 LWG geregelt. Anstelle der Dichtheitsprüfung sollte fortan eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt werden. Diese wurde auf die Gebiete der Wasserschutzzonen beschränkt.

Hierzu hatte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 17.10.2013 eine Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) erlassen. Für Voerde musste daraufhin die Fristensatzung neu gefasst werden. Sie wurde als „Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013“ beschlossen (DS 15/792). Mit der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016 wurde die Vorlagepflicht der Zustands- und Funktionsprüfung für Grundstücke außerhalb des Fremdwasserschwerpunktgebietes gestrichen (DS 16/249).

Mit der jetzt im Sommer 2020 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der SüwVO Abw vom 15.07.2020 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erneut eine Lockerung vorgenommen. Die Frist zur Durchführung der erstmaligen Prüfung bis zum 31.12.2020 für private Bestandsleitungen, die nach dem 01.01.1965 verlegt wurden, wurde aufgehoben.

Bisher geltende Regelungen zur Prüfpflicht von Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen sowie von privaten Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden und sich innerhalb einer Wasserschutzzone befinden, bleiben aber bestehen. Bestand hat nach wie vor die Prüfungspflicht bei neuen Bauvorhaben.

### **Änderung der städtischen Entwässerungssatzung**

Mit der neuen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) gelten für den Bereich der privaten Grundstücksentwässerung nachfolgende Regelungen:

#### Änderungen im Überblick:

- Abgeschafft wurde insbesondere in Wasserschutzgebieten die Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung an bestehenden Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und ab dem 01.01.1965 erstellt wurden.
- Neu eingeführt wird für alle privaten Leitungen in Wasserschutzgebieten eine unverzügliche „Prüfpflicht im Verdachtsfall“. Als Verdachtsfälle werden Absackungen über den privaten Leitungen, wiederholte Verstopfungen oder sich bei städtischen Kanaluntersuchungen durch Ausspülungen von Boden oder Rohrmaterial aus den Hausanschlussleitungen ergebende Hinweise auf Undichtheiten genannt.
- Für alle Leitungen, die häusliches Abwasser führen, entfällt auch die Pflicht zu einer Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren.
- Der Verweis auf die DIN 1986-30 und DIN EN 1610 entfällt und es wird auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verwiesen.
- Für öffentliche Grundstücksanschlussleitungen gelten die gleichen Anforderungen wie für die privaten Leitungen.

Durch die v. g. Änderungen muss die Entwässerungssatzung redaktionell geändert werden (Anlage 1). Auf eine generelle Vorlagepflicht der Zustands- und Funktionsprüfung für die weiterhin noch Prüfpflichtigen wird verzichtet. Die Stadt Voerde behält sich aber in begründeten Einzelfällen vor, entsprechende Nachweise einzufordern.

### **Aufhebung der Fristensatzung**

Fremdwasser bezeichnet Wasser, das bestimmungswidrig in die Schmutzwasserkanalisation gelangt. Als Quellen kommen Grundwasser, Drainagewasser, falsch angeschlossene Regenwasserleitungen und über Entlüftungsöffnungen in den Schächten abfließendes Regenwasser der Straßen in Frage. Wie im Fremdwassersanierungskonzept 2010 beschrieben, war in den Schwerpunktgebieten hauptsächlich Grundwasser, das aus schadhafte Leitungen (öffentlich wie privat) oder aus Drainageleitungen in die Kanalisation gelangte, für die zu hohen Wassermengen verantwortlich.

Das Fremdwasserschwerpunktgebiet umfasst 2.285 private Grundstücke, auf denen rd. 60 km private Leitungen verlegt sind. Seit Einführung der Fristensatzung wurde auf 729 Grundstücken eine Zustands- und Funktionsprüfung durchgeführt, was einem Durchführungsanteil von rd. 32 % entspricht.

Unter Zuhilfenahme verschiedener Landesförderprogramme wurden 5.957 m private Abwasserleitungen saniert. Die betroffenen 224 Grundstückseigentümer erhielten Zuschüsse in einer Gesamthöhe von rd. 400.000 €. Viele Eigentümer haben – insbesondere wegen der umfangreichen Auflagen des Fördermittelgebers und des langwierigen Genehmigungsverfahrens – die Sanierung in eigener Verantwortung ohne Inanspruchnahme von Landeszuschüssen durchgeführt.

Die Ausgaben für die Kanalsanierung der Jahre 2012 bis 2019 wurden auf das rd. 30 km lange, öffentliche Kanalnetz im Fremdwasserschwerpunktgebiet konzentriert (Anlage 2). So wurden in diesem Zeitraum rd. 615.000 € für die Erneuerung von einzelnen Haltungen oder für die Sanierung mittels Inlinern aufgewendet. Zusammen mit (konsumtiven) Kanalreparaturen in einer Höhe von rd. 450.000 € wurden in den zurückliegenden neun Jahren 1.065.000 € für die Fremdwasserbeseitigung und Erlangung von dichten Kanälen investiert.

Im Ortsteil Möllen und in den übrigen Schwerpunktgebieten Voerde-Mitte und Ost konnten durch den Neubau bzw. die Sanierung von besonders tief im Grundwasser liegenden Kanälen eine hohe Eliminationsrate erzielt werden (u.a. Schlesierstraße, Königsberger Straße) Es steht noch der geplante Straßenausbau des östlichen Abschnitts „Auf dem Bündler“ an, bei dem ebenfalls der SW-Kanal erneuert werden soll, damit auch hier der Grundwasserzutritt reduziert wird.

Beim Straßenendausbau der Barbarastraße konnte durch den Bau der neuen Regenwasserkanalisation ebenfalls die Fremdwasserrate reduziert werden. Vor der Errichtung dieser planmäßigen Verkehrsflächenentwässerung gelangte das Niederschlagswasser bei stärkeren Regen regelmäßig über die Schachtdeckel in den SW-Kanal.

Seit in Kraft treten der Fristensatzung haben sowohl die Stadt als Betreiber der öffentlichen Kanalisation als auch die Eigentümer der privaten Abwasserleitungen umfangreiche Anstrengungen zur Elimination von Fremdwasser unternommen. Der Fremdwasseranteil konnte so unter die maßgebliche Grenze von 50 % des Trockenwetterabfluss gedrückt werden. In den beiden trockenen Jahren 2018 und 2019 betrug der Fremdwasseranteil sogar nur 10 %. Aufgrund der positiven Eliminationsraten aus den letzten Jahren war der Abschluss der gesonderten Fremdwasserelimination am 10.02.2020 einvernehmlich mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt worden.

Da der Zweck der Fristensatzung erfüllt wurde, kann die Satzung nun aufgehoben werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-69 Anlage 1 - 1. Änderung Entwässerungssatzung Veröffentlichung
- (2) Übersicht der sanierten Kanäle 2012-2019
- (3) Aufhebung Fristensatzung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Satzung vom xx.12.2020**  
**zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den**  
**Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Durch Ergänzung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW) um einen Absatz erhält der § 15 Abs. 4 folgende Fassung:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

In § 15 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen

Im § 15 Abs. 6 werden die Lit. a) und b) gestrichen. Der Absatz 6 wird um einen dritten Satz in folgender Fassung ergänzt:

„Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor, vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten den Nachweis über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung durch die vorgenannte Bescheinigung nebst Anlagen vorlegen zu lassen.“

§ 15 Abs. 7 wird gestrichen

§ 15 Abs. 8 wird zu Abs. 7

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 15 Abs. 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 Lit. a) u. b) sowie Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Nieder-  
rhein) vom 21. Dezember 2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

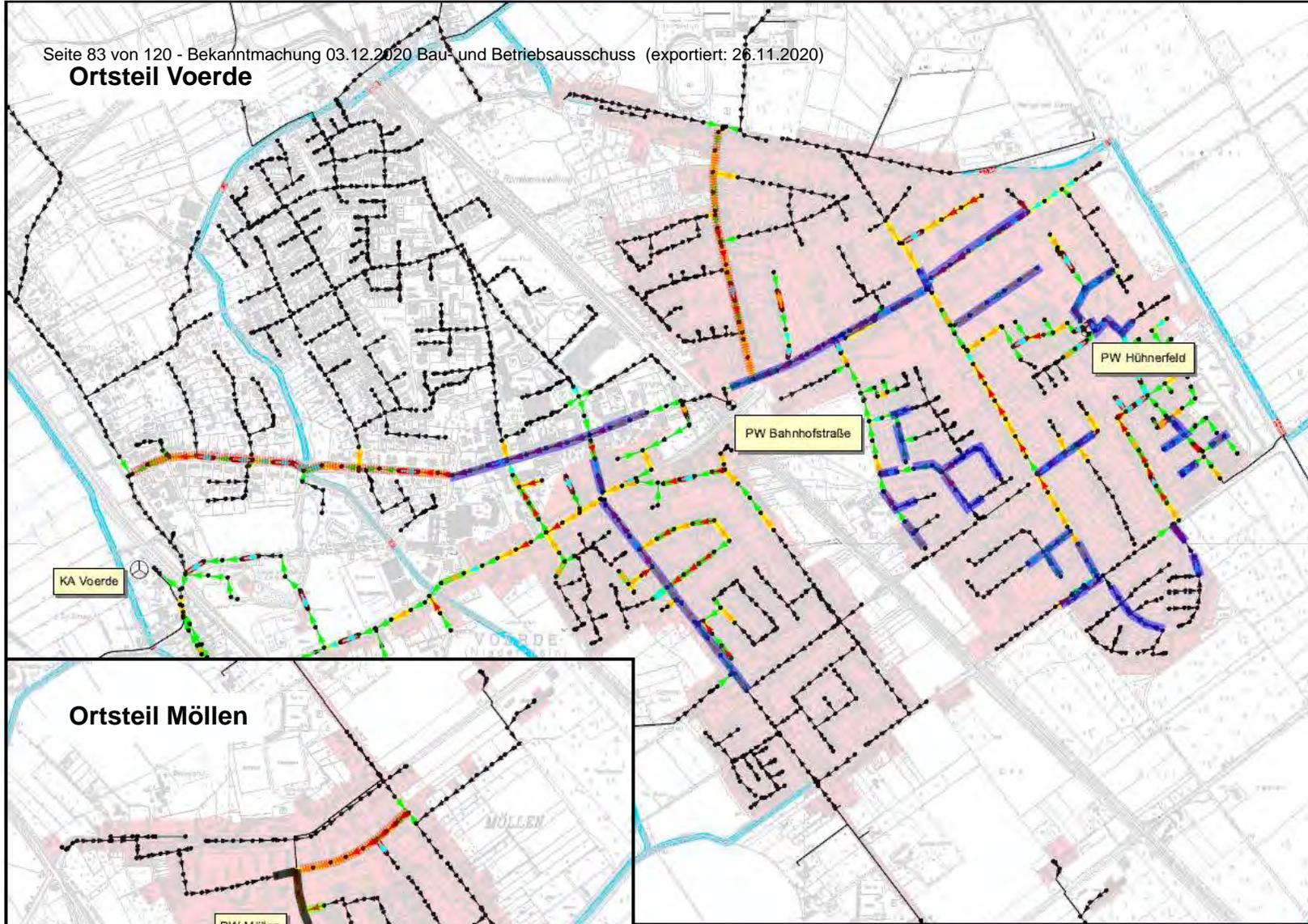
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx.12.2020

H a a r m a n n  
Bürgermeister

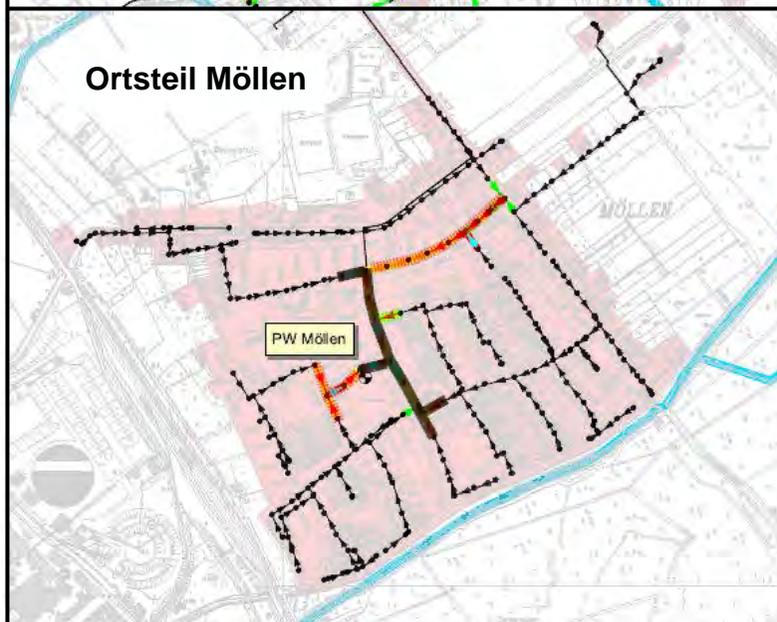
### Ortsteil Voerde



### Legende

- ⊗ Kläranlage
- ⊛ Pumpwerk
- Schacht
- ∧ Druckleitung
- ∧ Gewässer
- Fremdwasser (FW)
- ∧ kein FW
- ∧ FW aus Haltung
- ∧ FW aus Stutzen
- ∧ FW aus Stutzen/Haltung
- ∧ nicht befahren
- Fremdwasser (Priorität)
- ∧ 1 - niedrig
- ∧ 2 - mittel
- ∧ 3 - hoch
- Fremdwasserschwerpunktgebiet

### Ortsteil Möllen



### Fremdwassersanierung 2012-2019

- durchgeführte Sanierungen
- durchgeführter Neubau
- geplanter Neubau (bei Straßenausbau)

## **Aufhebungssatzung**

**zur Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx.12.2020

H a a r m a n n  
Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Ndrh.) wird gemäß der in der Drucksache 17/62 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

##### 1. Kalkulation der Benutzungsgebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm von Grundstücksentwässerungsanlagen:

Die Betriebsabrechnung des Jahres 2019 wies einen Überschuss in Höhe von 299,68 € aus. Die gestiegenen Abfuhrmengen und die Berücksichtigung eines Überschusses aus dem Jahre 2018 in Höhe von 415,00 € sorgen für eine Gebührenstabilität.

Die in 2019 festgestellte Abfuhrmenge entspricht wieder der prognostizierten kalkulierten Abfuhrmenge unter Berücksichtigung der technischen Nachrüstungen der Kleinkläranlagen.

Da bei der Schmutzwassergebührenkalkulation keine Veränderung festzustellen ist, wird auch in dieser Kalkulation keine regulierende Anpassung notwendig. Die kalkulierte Gebühr liegt somit wie im Vorjahr bei 92,81 €/m<sup>3</sup>.

##### 2. Änderung der Entsorgungssatzung aufgrund der Neufassung der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO) vom 15.07.2020.

Mit der Änderung der SüwVO vom 15.07.2020 hat der Landesgesetzgeber neue Anforderungen für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Bestandsleitungen festgelegt, die auch auf die

privaten, häuslichen Abwasserleitungen zu den Kleinkläranlagen anzuwenden sind (§ 9 der Entsorgungssatzung).

Die Prüfpflicht für private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1965 errichtet wurden, entfällt. Aufgrund der in der neuen Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen zukünftig nur noch in begründeten Verdachtsfällen Prüfungen und Nachweise eingefordert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die allgemeinen Erläuterungen zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung und zur Änderung der Entwässerungssatzung (DS 17/69) verwiesen.

§ 9 der Entsorgungssatzung wird auf die neuen Regelungen gemäß der Anlage 2 abgeändert.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS Nr. 17-62 - Anlage 1 Gebührenkalkulation
- (2) DS Nr. 17-62 - Anlage 2 Änderungssatzung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Kleinkläranlagen 2021**

**Anlage 1 zur DS Nr. /**

Anzahl Anlagen	93 Stück
angeschlossene Einwohner	328 Ew
Abfuhrmenge (Schätzung für das Jahr 2021)	70 m³

Entleerung und Transport des Fäkalschlammes	19,04 € je m³ x	70 m³ =	1.332,80 €
Reinigungsentgelt KA Voerde (ohne KKA m. Bes. auf landw. Fl.)	8,50 € je Ew/a x	328 Ew =	2.788,00 €
Verwaltungsumlage Tiefbau Baubetrieb			2.792,47 €
Gesamtkosten			6.913,27 €
antlg. Betriebsergebnis Überschuss 2018			- 415,00 €
			<u>6.498,27 €</u>

Verteilung der Gesamtkosten auf die Abfuhrmenge			
Gebührensatz je m³	6.498,27 € :	70 m³ =	<u>92,83 €</u>

Gebührensatz je m³ gerundet:	92,81 €
------------------------------	---------

Gebühreneinnahmen	92,81 € x	70 m³ =	6.496,70 €
Kosten			<u>6.498,27 €</u>
Überschuß(+)/Unterdeckung(-)			- 1,57 €

Gebührensatz je m³ 2020	92,81 €
Gebührensatz je m³ 2021	
Veränderung:	0,00%

Kleineinleiterabgabe Mehrkammerausfallgruben direkt den Mehrkammerausfallgruben zuzurechnen	17,90 € je Ew/a
--	-----------------

**Satzung vom xx.12.2020**  
**zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**vom 23. Dezember 2016**  
**(nach dem Stand der 3. Änderung vom 13.12.2019)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Durch Ergänzung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW) um einen Absatz erhält der § 9 Abs. 4 folgende Fassung:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

In § 9 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen

In § 9 Abs. 6 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.“

§ 9 Abs. 7 wird gestrichen

§ 9 Abs. 8 wird zu Abs. 7

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 3 und Abs. 7 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx.12.2020

H a a r m a n n  
Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde Ndrh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/65 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der Fünfjahresvertrag zur Erbringung der Straßenreinigungsleistungen dauert noch an. Demnach bietet die festgeschriebene mehrjährige Preisgestaltung eine verlässliche Kalkulationsgrundlage. Bei der Verwertung des anfallenden Kehrichts ist eine deutliche Kostensteigerung zu verzeichnen. Diese begründet sich über die Mehrmengen des Kehrgutes, welche entsorgt werden müssen. Hier wurden in den Vorjahren im Schnitt ca. 450 Tonnen Kehrgut jährlich entsorgt. In 2019 steigerte sich die Menge auf ca. 650 Tonnen.

Unter Zugrundelegung der kalkulierten Kosten für das Jahr 2021 ergibt sich hierdurch eine Gebührenssteigerung von 15 %. Die derzeitige Gebühr von 1,32 € pro lfd. m Grundstücksseite muss für das kommende Jahr auf 1,52 € / lfd. m angehoben werden.

Neue, in das Straßenverzeichnis aufzunehmende Straßen, waren in der Kalkulation für 2021 nicht zu berücksichtigen. Insofern bedarf es keiner Ergänzung des Straßenverzeichnisses.

Die Gebührenkalkulation ist der Drucksache als Anlage 1, eine entsprechende Änderungssatzung als Anlage 2 beigefügt.

Die Gebührenkalkulation konnte Corona-bedingt nicht im Arbeitskreis „Gebühren/Abfall“ vorberaten werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-65 Anlage 1 Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2021
- (2) DS 17-65 Anlage 2 Änderung der Straßenreinigungssatzung

**Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2021****Kostenermittlung**

Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen und verkehrsberuhigten Zonen sowie Verwertung Straßenkehricht, Personalkosten FD 7. 2, Service- pauschale andere Fachdienste, Fachliteratur, Bekanntmachungen		<b>227.023,12 €</b>
<b>abzüglich Anteil der Kommune</b>	19,75%	<b>- 44.837,07 €</b>
		<b>182.186,06 €</b>
<b>abzgl. Betriebsergebnis (Überschuss)</b>		<b>- €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>		<b>182.186,06 €</b>

**Ermittlung der Gebühr**

<b>Verteilungseinheiten</b> (Frontmeter einschließlich Hinterlieger)		<b>119.546</b>
<b>Straßenreinigungsgebühr je lfd. m</b>		<b>1,52 €</b>
<b>Gebühr 2020</b>		<b>1,32 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>0,20 €</b> 15%
<b>Gebühreneinnahmen</b>	1,52 € x 119.546 m =	<b>181.709,92 €</b>
<b>durch Gebühren zu deckende Kosten</b>		<b>182.186,06 €</b>
<b>Differenz</b>		<b>- 476,14 €</b> -0,26%

**Satzung vom xx.12.2020 zur  
31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,52 €/Jahr.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 30. Änderungssatzung vom 13.12.2019) außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020

Haarmann

Bürgermeister



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.)

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/61 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die diesjährige Neuberechnung der Friedhofsgebühren wurde ein weiteres Mal durch die Kommunalagentur NRW durchgeführt.

In die Neuberechnung konnten die aktuellen Fallzahlen sowie die Ergebnisse der Vorjahre einfließen und sorgten für eine zeitnahe Berücksichtigung der Ergebniszahlen und somit eine entsprechende Anpassung der Gebühren.

Die Datengrundlagen, die durch die Vermessung der Friedhöfe über zwei Jahre entstanden sind, wurden fortgeschrieben und berücksichtigt.

Der Öffentlichkeitsanteil „Grün“ wurde in Höhe von 11,25 % erneut berücksichtigt.

Bei der zum 01.01.2020 neu eingeführten Grabart „Waldurnengrabstätte“, wurde die geschätzte Fallzahl (15 Stück pro Jahr, Stand 12.11.2020) schon übertroffen.

In der Anlage 2 sind die für die Benutzung der jeweiligen Bestattungs- bzw. Beisetzungseinrichtungen einschließlich der sonstigen Leistungen Neuberechneten Gebührensätze aufgeführt. Aus dieser Zusammenstellung ist auch die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ersichtlich.

Die Gebühren konnten aufgrund des Corona-bedingten Entfalls des AK Abfall und Gebühren nicht auf Arbeitskreisebene vorberaten werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-61 Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung ab 2021
- (2) DS 17-61 Anlage 2 Friedhofsgebührenkalkulation

**Satzung vom xx.12.2020 zur**  
**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf**  
**kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**- Friedhofsgebührensatzung -**  
**vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 17. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4 Gebührentarif**

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Reihengrab E für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	842,00 €
2.	Reihengrab K für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	463,00 €
3.	Reihenrasengrab	982,00 €
4.	Waldurnengrab	702,00 €
5.	Urnenreihenrasengrab	842,00 €
6.	Wahlgrab	1.193,00 €
7.	Wahlgrab pflegefrei	1.404,00 €
8.	Muslimisches Wahlgrab Nutzungszeit 50 Jahre	2.386,00 €
9.	Urnenwahlgrab	912,00 €
10.	Anonymes Urnengrab	491,00 €
11.	Aschestreufeld	351,00 €

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

Nr.		Gebühr
1.	Ruhekammer	51,00 €
2.	Kühleinrichtung	58,00 €
3.	Kapelle	84,00 €

C. Bereitung

Nr.	Art der Bestattung		Gebühr
1.	Sarg	Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr	520,00 €
2.	Sarg	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	266,00 €
3.	Urne		242,00 €
4.	Aschestreufeld		203,00 €

**D. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

<b>Nr.</b>	<b>Art des Grabes</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Wahlgrab	47,00 €
2.	Wahlgrab pflegefrei	56,00 €
3.	Muslimisches Wahlgrab	47,00 €
4.	Urnenwahlgrab	36,00 €
5.	Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	63,60 €
6.	Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	43,20 €

**E. Umbettung**

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

<b>Nr.</b>	<b>Art des Grabes</b>		<b>Gebühr</b>
1.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	520,00 €
2.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	266,00 €
3.	Wahlgrab, Reihengrab	Urne	242,00 €

**F. Genehmigungen**

<b>Art</b>	<b>Gebühr</b>
Grabmalgenehmigung stehend (einschl. Standsicherheitskontrollen)	97,00 €
Grabmalgenehmigung liegend	65,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	78,00 €
Genehmigung Grababdeckung	78,00 €

**G. Sonstige Leistungen**

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Material (z.B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

**Artikel II****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), xx. Dezember 2020





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung

#### Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/76 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 17.12.2008“.**

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 – siehe Anlage 1 – wird notwendig, um die Höhe des Kanalanschlussbeitragssatzes an den aktuellen Stand anzupassen, der für den Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen im Kalkulationszeitraum 2018 – 2022 notwendig wird.

Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Voerde (Ndrh.) für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen (§ 2 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes NRW) und werden von den Eigentümern der mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstücke erhoben. Sie sind zuletzt 2014 kalkuliert worden. Die damaligen Berechnungsdaten lassen sich nicht mehr auf die aktuelle und zukünftige Entwicklung der v. g. Aufwendungen und deren Refinanzierung übertragen und müssen daher neu kalkuliert werden.

Die Kalkulation des Kanalanschlussbeitragssatzes wurde nach der Methode des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NW durchgeführt. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zu Grunde gelegt werden. Der durchschnittliche Aufwand ist zeitbezogen für eine bestimmte Rechnungsperiode zu ermitteln. Der Ortsgesetzgeber kann einen dreijährigen oder auch längeren Zeitraum wählen. Die gewählte Periode muss den Aufwand für die gesamte Anlage

innerhalb der Gesamtzeit hinreichend repräsentieren und einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Satzung wahren. Für diesen Zeitraum sind die bisher für die Anlage getätigten Investitionen zu ermitteln und der zukünftige Aufwand zu schätzen.

Der Beitragssatz berechnet sich aus dem Verhältnis des Gesamtaufwandsbetrages mit der Gesamtveranlagungsfläche, die sich aus den Grundstücksflächen und Nutzungsmöglichkeiten ergibt.

Bei der letzten Kalkulation 2014 (Kalkulationszeitraum 2012 – 2017) gingen ausschließlich Wohnbauflächen ohne gewerbliche Nutzung in die Veranlagungsfläche ein.

Bei der Neukalkulation 2020 – als Anlage 2 beigefügt – werden die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 bereits getätigten und zukünftigen Investitionen zugrunde gelegt. Diesen Investitionen steht neben Wohnbauflächen durch die anstehende Erweiterung des Hafengebietes Emmelsum auch ein Industrie- und Gewerbegebiet mit sehr großen Veranlagungsflächen gegenüber, so dass der Beitragssatz von 5,32 Euro auf 4,09 Euro reduziert werden konnte.

Für den Teilanschluss Niederschlagswasser ist derzeit kein Beitragssatz zu berechnen (wie im vergangenen Kalkulationszeitraum auch), da im Kalkulationszeitraum keine Aufwendungen für Niederschlagswasserkanäle entstanden und geplant sind, an die auch Privatgrundstücke angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser auf den neu bebauten Grundstücken wird ausschließlich vor Ort versickert.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung, 3. Änderung 2020
- (2) DS 17-76 - Anlage KAB-Kalkulation 2020

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Voerde (Ndr rh.) vom 17.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am xxx folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für den Vollanschluss wird geändert von „5,32 €“ auf „4,09 €“.

(2) § 5 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für den Teilanschluss Schmutzwasser (Buchstabe a)) wird geändert von „5,32 €“ auf „4,09 €“.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den

H a a r m a n n  
Bürgermeister

<b>Kalkulation Kanalanschlussbeitragsatz - Teilanschluss Schmutzwasser</b>					
Maßnahme	Fertigstellung	Veranlagungsfläche =Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor	Baukosten	Nebenkosten wie Planung, Grenzanzeige, Gutachten, etc.	Gesamtaus- baukosten
Grundstücksanschlussleitungen (GAL) 2018 - 2020	2018-2020	5.478,00	38.060,18 €	keine	38.060,18 €
GAL 2021-22 (Durchschnitt aus Vorjahren)	2021-2022	3.652,00	25.373,45 €	keine	25.373,45 €
Pumpwerke	2018-2020		356.312,92 €	keine	356.312,92 €
Pumpwerke 2021-22 (Durchschnitt aus Vorjahren)	2021-2022		237.541,95 €	keine	237.541,95 €
Nördlich der Landwehr, Bpl 94	2015-2019	51.908,75	282.000,00 €	28.000,00 €	310.000,00 €
Hafen Emmelsum	2021	236.250,00		keine	0,00 €
Neubau Betriebsgebäude (Planungskosten 2021)				250.000,00 €	250.000,00 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>297.288,75</b>	<b>939.288,50 €</b>	<b>28.000,00 €</b>	<b>1.217.288,50 €</b>

Hinweis:

Erweiterung Kläranlage u. Hochwasserpumpwerk Rhein (Jahrestilgung) sind im Lippeverbandsbeitrag enthalten, der komplette Lippeverbandsbeitrag fließt in die Kanalbenutzungsgebührenkalkulation ein.

Neuer Beitragsatz  
4,09 €



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.11.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend / beschließend zu 3
Kultur- und Sportausschuss	02.12.2020	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde"** **hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem in der Anlage 1 zur Drucksache 17/53 dargestellten Änderungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/53 zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss zur Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben keine finanziellen Auswirkungen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstehen Kosten für die notwendigen Gutachten und Untersuchungen, die im Haushalt veranschlagt sind.

Zusätzlich werden Kosten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen entstehen, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren benannt werden können.

Der städtische Eigenanteil für die Umsetzung eines Kombibads am Standort „Allee“ ist abhängig von verfügbaren Förderprogrammen und den darin festgelegten Förderquoten.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die Erweiterung und Nutzungsintensivierung der bestehenden Freibadnutzung zu einem Kombibad geht ebenfalls mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrads einher. Der ökologische Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff wird im Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Durch die Verlagerung des bestehenden Hallenbads entsteht zusätzlich ein neues Flächenpotenzial, welches zukünftig vor Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich genutzt werden könnte. Das Verfahren zur Standortfindung ist abgeschlossen, so dass keine alternativen Handlungsoptionen bestehen. Im Zusammenhang mit der folgenden Aufgabe des bestehenden Hallenbads ist „gesamtbilanziell“ eine positive Auswirkung zu erwarten, da für den zukünftigen Neubau eine zeitgemäße Bauweise sowie für den Betrieb der Anlage eine energieeffizientere Technik angewendet werden soll.		

Sachdarstellung:

Am 31.03.2020 ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ durch den Rat der Stadt Voerde beschlossen worden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Hierzu ist ergänzend der Aufstellungsbeschluss für die 77. Flächennutzungsplanänderung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 zu fassen (s. Anlage 1). Der Geltungsbereich bzw. Änderungsbereich des Vorhabens umfasst das gesamte Flurstück (Gemarkung Voerde; Flur 19; Flurstück 315). Neben dem bestehenden Freibadgelände sind ebenfalls Teilbereiche des öffentlich zugänglichen Fuß- und Radwegs „Küttemannweg“ Bestandteil des Plangebiets.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung kurzfristig nur eingeschränkt möglich sein. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Vorschrift, in welcher Form die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Daher wird aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine einmonatige Offenlage der Planunterlagen als alternative Beteiligung vorgeschlagen. Die Anhörung der Öffentlichkeit erfolgt dann auf schriftlichem, mündlichem oder auf elektronischem Weg. Die Erörterung der Unterlagen ist mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachdienstes 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Niederrhein) nach Terminabsprache möglich.

Die zukünftige Entwicklung des Kombibads ist auf den bestehenden Flächenverfügbarkeiten des Freibadgeländes vorgesehen. Zudem muss für die steigenden Badegastzahlen ein zusätzlicher öffentlicher Parkplatz geschaffen werden. Für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wird eine neue Parkplatzfläche südlich der Straße „Allee“ als Potenzialfläche vorgesehen, die westlich an den bereits bestehenden Parkplatz des Schulzentrums-Süd anschließen könnte. Diese Fläche liegt nach jetzigem Planungsstand außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitpläne. Eine finale Anpassung der Plangebietsgrenzen ist jedoch erst zur Offenlage der Bauleitpläne vorgesehen, da durch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung weitere Anpassungen der Geltungsbereiche nicht ausgeschlossen werden können.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt für den Bereich des Freibadgeländes „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Badeplatz/Freibad“ dar. Das westliche Plangebiet auf Höhe des „Küttemannwegs“ wird als „Wald“ dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan besteht bisher nicht.

### *Landesplanerische Abstimmung*

Mit Schreiben vom 06.05.2020 hat die Stadt Voerde beim Regionalverband Ruhr (RVR) über den Kreis Wesel angefragt, ob gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW landesplanerische Bedenken erhoben werden. Bestandteil der landesplanerischen Abstimmung war hierbei der Vorentwurf der bedarfsoptimierten Variante, die durch den Rat der Stadt Voerde in Kenntnis der bisherigen Ergebnisse der Bedarfs- und Grundlagenermittlung beschlossen wurde (s. Drucksache 16/1077 – 1. Ergänzung).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Kombibads „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ mit der Zweckbestimmung „*Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*“ dargestellt/festgesetzt werden. Eine Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Badeanstalt“ kommt nur für Badeplätze in Betracht, die im Freien errichtet werden. Durch die bauliche Ergänzung eines Hallenbads entfällt diese Festsetzungsmöglichkeit. Der Bereich der Waldfläche (westliches Plangebiet) soll von baulichen Veränderungen unberührt und entsprechend der jetzigen Darstellung erhalten bleiben. Der Bereich der Liegewiese ist als Grünfläche festzusetzen. Der Bebauungsplanentwurf ist dieser Drucksache (s. Anlage 2) beigefügt. Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Abstimmung lag lediglich die Abgrenzung des Geltungsbereichs vor.

Mit Antwortschreiben vom 10.08.2020 teilt der RVR mit, dass das Plangebiet im Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ festgelegt ist. Hierbei merkt der RVR an, dass Regionale Grünzüge gemäß den textlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. In den Zielvorgaben des GEP 99 sind regionale Grünzüge vor allem für notwendige Ausgleichsfunktionen durch die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen, Biotope zu vernetzen und die freiraumorientierte Erholung zu sichern. Planungen, die dem entgegenstehen, sind auszuschließen. Auch hier gilt, dass Ausnahmen zulässig sind, sofern die Vorhaben nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge umsetzbar sind.

Innerhalb eines BSLE ist im GEP 99 als textliches Ziel festgelegt, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds zu erhalten und wiederherzustellen ist. Der wesentliche Charakter der Landschaft ist zu schützen und Funktionszusammenhänge sind zu erhalten.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb der Freiraumfunktionen zu gewährleisten, sind weitere Standortalternativen zu prüfen. In der Drucksache 16/837 sind trotz der breiten Akzeptanz für den Standort des Freibades die Rahmenbedingungen für weitere potenzielle Standorte untersucht worden, die sich wie folgt darstellen:

- Schulzentrum Voerde Nord mit bestehendem Hallenbad
- Sportzentrum Rönkenstraße
- Standort zwischen Steinstraße und Allee (gegenüber dem jetzigen Freibad)

Das Schulzentrum Nord liegt vollständig im Außenbereich und der Weiterbetrieb des Hallenbads während des Baus wäre nicht gesichert. Zudem müsste die Schulnutzung ebenfalls Bestandteil des Bauleitplanverfahrens werden. Dieser Standort wurde als ungeeignet eingestuft.

Für eine Ansiedlung am Sportzentrum Rönkenstraße wäre der bestehende Bebauungsplan Nr. 78 anzupassen. Das Sportgelände müsste für eine Kombibadnutzung in den Freiraum erweitert werden. Durch die bereits bestehende isolierte Lage im Außenbereich würde es zu einer Nutzungsin-

tensivierung kommen, die zu erheblichen Widerständen führen könnte. Aus den angeführten Gründen wurde auch die zweite Standortalternative nicht weiterverfolgt.

Eine Positionierung zwischen dem Schulzentrum-Süd und dem Denkmal Haus Voerde ist ebenfalls kritisch zu beurteilen, da eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen wäre. Vor dem Hintergrund bestehender Sichtbeziehungen zwischen dem Bodendenkmal und dem angrenzenden Freiraum würde ein Neubau die Wahrnehmbarkeit des Denkmals beeinflussen. Dieser Standort ist somit ebenfalls ungeeignet.

Der RVR stellt eine landesplanerische Anpassung für das Kombibad in Aussicht, sofern die eben genannten Vorgaben eingehalten werden. Dementsprechend ist nachzuweisen, dass keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen. Zudem sind die baulichen Anlagen im südlichen Teil des Plangebiets zu konzentrieren, da sich in diesem Bereich auch die Bestandsgebäude des Freibads befinden. Die Vernetzungsfunktion entlang des Gewässers und des Gehölzbestandes muss auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten bleiben.

Mit Antwortschreiben vom 03.06.2020 hat ebenfalls der Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Kombibad Voerde“ abgegeben. Nach Angabe des Kreises liegen Teilbereiche des Bauleitplanverfahrens innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde, so dass die Planungen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen dürfen. Dies betrifft jedoch ausschließlich das westliche Plangebiet im Bereich des Küttemannwegs (außerhalb des jetzigen Freibadgeländes). Hierfür stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft“ dar. Zudem gelten die Ziele für den Entwicklungsraum E8 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“. Eine Erweiterung der Abgrenzungen des bestehenden Freibadgeländes ist nach jetzigem Planungsstand nicht vorgesehen, so dass sich das zukünftige Hallenbadgebäude sowie ergänzende Nutzungen und Nebengebäude wie beispielsweise Umkleidekabinen außerhalb des Landschaftsplans befinden würden.

Ergänzend weist der Kreis Wesel darauf hin, dass der Verlauf des „Neuen Mommbachs“ an der östlichen Plangebietsgrenze (außerhalb des Landschaftsplans) eine vernetzende Biotopstruktur zum südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet sowie zur Parklandschaft um Haus Voerde erfüllt. Aufgrund dessen ist die Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von 25m zu vermeiden. Dies hat dazu geführt, dass für die schalltechnische Untersuchung eine Gebäudestellung des Hallenbads außerhalb der 25 m breiten Pufferzone gewählt wurde. Zudem soll die Pufferzone im Bauleitplanverfahren als „Grünfläche“ dargestellt bzw. festgesetzt werden (s. Anlage 2).

Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung von Flächen sollen gemäß der Stellungnahme des Kreises Wesel alle zur Verfügung stehenden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zusätzlich liegt das Plangebiet in der Wasserschutzzone III b des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Trinkwassergewinnung Voerde, wodurch die darin getroffenen Regelungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind bei der Planung die Gewässerrandstreifen zum „Mommbach“ und zum Gewässer „Neuer Mommbach“ einzuhalten.

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wird durch den Kreis Wesel angeregt, eine gutachterliche Prognose zu den zu erwartenden Schallimmissionen anzufertigen. Dieser Empfehlung ist die Stadt Voerde bereits gefolgt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden im Folgenden kurz dargelegt.

### *Schallgutachten*

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde die Vereinbarkeit der Geräuscheinwirkungen durch die Intensivierung der Nutzung mit den sensiblen umliegenden Wohnbereichen geprüft. Die Emissionen und Immissionen durch

das Kombibad wurden anhand der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) berechnet und beurteilt. Die folgenden Ausführungen zum Thema „Schall“ sind sinngemäß aus dem Gutachten der TÜV Nord entnommen.

Die nächstliegenden maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich östlich des Plangebiets im Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Mommbachdreieck“, welches als reines Wohngebiet in Einzelhausbebauung festgesetzt ist. Der gewählte Emissionsansatz arbeitet mit konservativen Ansätzen, so dass Sicherheitszuschläge aufgrund von Prognoseunsicherheiten nicht erforderlich sind. Zur Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen durch das geplante Kombibad sind folgende Emissionsquellen einbezogen worden:

- Freibad (Geräuschemissionen durch Schwimmbecken, Sprungbecken, Liegewiese)
- Hallenbad (geöffnete Türen und Fenster; schallabstrahlende Glasfassade)
- Außengastronomie (Außenterrasse mit Sitzgelegenheiten)
- Technische Gebäudeeinrichtungen (Belüftungsanlagen; Blockheizkraftwerk)
- Parkplätze (Parkvorgang, Türeenschlagen)

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die schalltechnische Untersuchung eine Vielzahl von Annahmen beinhaltet, da zum jetzigen Planungsstand keine Detailplanung vorliegt. Dazu gehört unter anderem auch die genaue Positionierung des zukünftigen Hallenbadkomplexes. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt bei den Ausbreitungsberechnungen die bedarfsoptimierte Variante. Anpassungen oder Änderungen der Gegebenheiten während des Verfahrens werden voraussichtlich zu einer Modifizierung des Schallgutachtens führen. Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen ergibt sich folgende Beurteilung der Geräuschemissionen.

Die Lärmsituation auf der Straße „Allee“ ergibt sich zum einen aus den bestehenden Kfz-Bewegungen im Bestand sowie den prognostizierten Badegastzahlen und den hieraus resultierenden zusätzlichen Pkw-Fahrten. Zur Beurteilung der Bestandssituation sind im August/September 2020 seitens der Stadt Voerde Verkehrserhebungen durchgeführt worden. Im Ergebnis wird der Mittelungspegel der Verkehrsgeräusche, unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen, um 4,7 dB(A) erhöht. Nachts wird kein erhöhter Kfz-Verkehr erwartet. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) wird am Immissionspunkt „Allee“ auf Höhe der Hausnummer 6 (nächstgelegenes Gebäude zur Straße), trotz der Verkehrslärmzunahme um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen werden somit im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht erforderlich.

Alle weiteren ermittelten Pegel an den gewählten Immissionspunkten des Planvorhabens (Wohnbebauung) werden mit den zulässigen Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) verglichen. Die Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse verdeutlicht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden. Dies gilt für alle gewählten Beurteilungszeiträume. Somit werden die Anforderungen der 18. BImSchV erfüllt. Erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sind bei den getroffenen Annahmen durch die Anlage nicht zu erwarten.

### *Artenschutz*

Durch die Nutzungsintensivierung und die bauliche Inanspruchnahme von zusätzlichen Freiflächen ist zu erwarten, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Zur Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe I sowie zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Baumbestandes auf dem Freibadgelände ist das Büro ILS Essen GmbH beauftragt worden. Grundlage der Prüfung ist dieselbe Variante, die bereits im Rahmen des Schallgutachtens geprüft wurde.

In der Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Planvorhaben („planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten“) entstehen, die eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich machen.

Am 08.10.2020 ist eine Ortsbegehung durch das Büro ILS Essen mit einer Untersuchung zu Tier-sichtungen, Tierspuren und einer Potenzialeinschätzung durchgeführt worden. Die nachfolgenden Ausführungen sind sinngemäß aus dem Artenschutzgutachten von ILS entnommen.

Im Bereich der Bestandsgebäude des Freibadgeländes sind vor allem Beschädigungen in der oberen Fassadenverkleidung (Betriebsgebäude und Kiosk) vorhanden, wodurch spalten- und gebäudebewohnende Fledermausarten sowie Höhlenbrüter angetroffen werden könnten. Eine Prüfung der Gehölze zeigt, dass die Bäume in weiten Teilen des Plangebiet mehr oder weniger leichte Schäden aufweisen.

Bei der angenommenen Planvariante des Hallenbads sind einige Bäume direkt betroffen, die größere Baumhöhlen / Spechthöhlen aufweisen, die potenziell von Baumbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten. Horste oder größere Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorhanden. Zudem besteht bei allen Sträuchern und Bäumen das Potenzial für Freibrüter.

Durch die baubedingte Entfernung der Gehölze könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Bauzeitliche Störungen in Form von z.B. Erschütterungen sowie Lärm- und Lichtimmissionen könnten planungsrelevante Arten temporär beunruhigen und vertreiben. Zudem kommt es zu anlagenbedingten Wirkfaktoren durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Während des Betriebs der Anlage sind darüber hinaus Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen zu befürchten.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass unter Beachtung der Schonzeiten für Fällmaßnahmen, artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten Arten nicht zutreffen. Nichtsdestotrotz ist für einige planungsrelevante Arten eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen (5 Säugetiere, 1 Vogel, 2 Amphibien). Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II bedeutet gezielte, vorhabenbezogene Untersuchungen mit Baumhöhlenkontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie Kontrollen der Gebäude und Fledermausvorkommen. Bei einem Befund von betroffenen Arten sind die Bäume von der Entnahme auszunehmen bis die Tiere ausgeflogen sind. Zudem ist der Bedarf von Ersatzquartieren oder Nisthilfen zu ermitteln. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse durch Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Daher ist auf das Anstrahlen von Gebäudefassaden und Baumquartieren zu verzichten. Durch die beiden Gewässerverläufe des „Mombachs“ und „Neuer Mombach“ können geschützte Amphibienarten vorkommen. Durch mögliche Wanderungen durchs Baufeld sollten vorsorglich in den Bereichen des Baufeldes Amphibienschutzzäune von Beginn der Hauptwanderzeiten ab Februar bis Oktober vorgesehen werden, um Individuenverluste zu vermeiden. Die Lage der Amphibienschutzzäune ist im Bedarf vor Baubeginn im Rahmen einer ASP II, soweit bereits konkrete Vorgaben zur Bauausführung vorliegen, zu ermitteln.

Unter der Berücksichtigung der bauzeitlichen Beschränkungen zur Entfernung von Gehölzen, der Untersuchung von Baumhöhlen und Fledermausvorkommen, dem Verzicht auf Anstrahlen von Fledermausquartieren an Fassaden und Bäumen sowie der Anlage von Amphibienschutzzäunen stehen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

### *Verkehrsgutachten*

Von der Beauftragung eines Verkehrsgutachtens wird vorerst abgesehen. Die durchgeführten Verkehrszählungen im August/September 2020 (ca. 630 Kfz pro Tag) lassen keine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses vermuten. Zusätzlich sind die Knotenpunkte „Bahnhofstraße / Allee“ sowie „Frankfurter Straße / Allee“ aus verkehrstechnischer Sicht unauffällig. Es wird angenommen, dass

die vorhandene Erschließung ebenfalls die steigenden Besucherzahlen aufnehmen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Trägerbeteiligung die Notwendigkeit einer verkehrstechnischen Untersuchung ergibt.

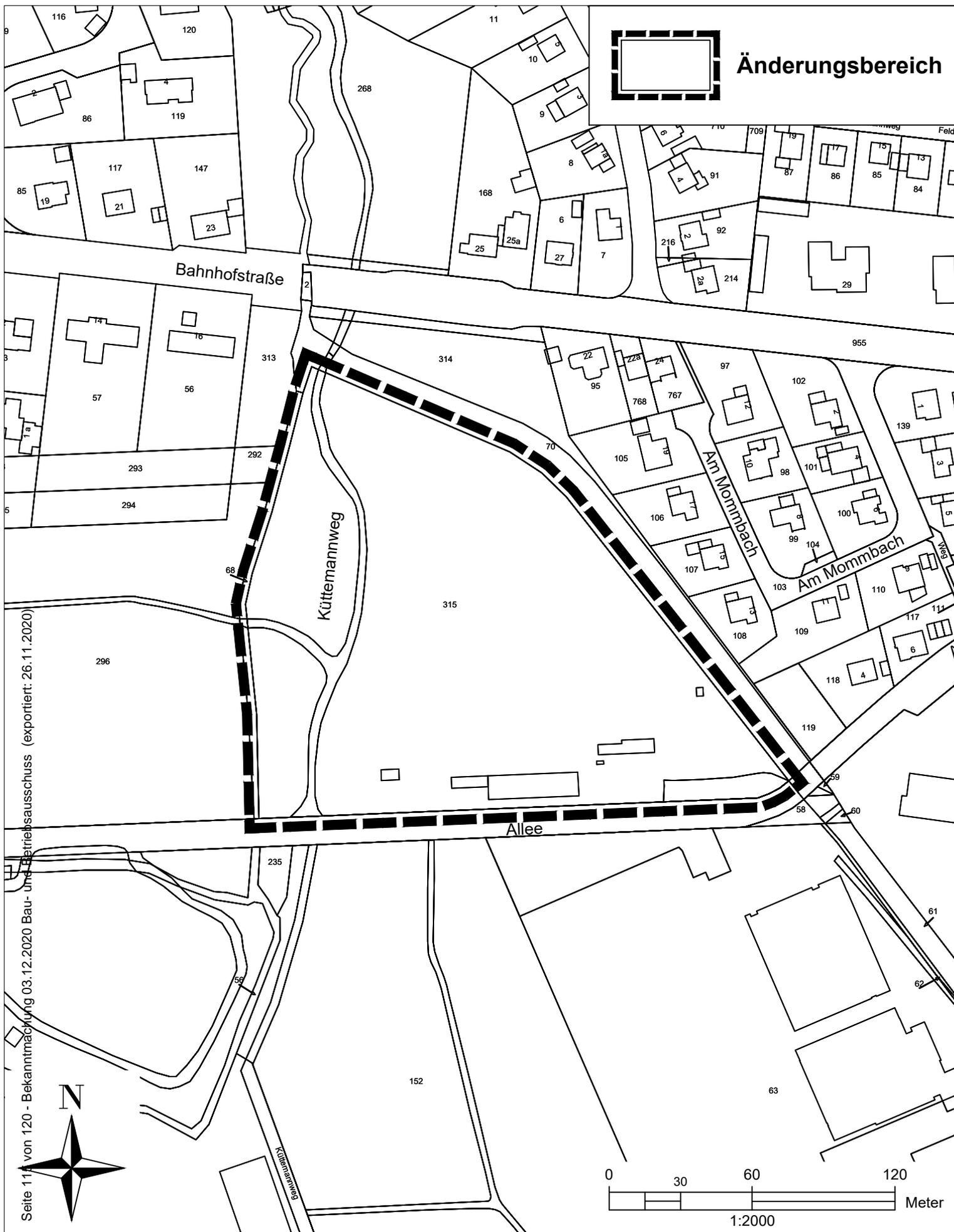
Auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB als nächster Verfahrensschritt durchzuführen.

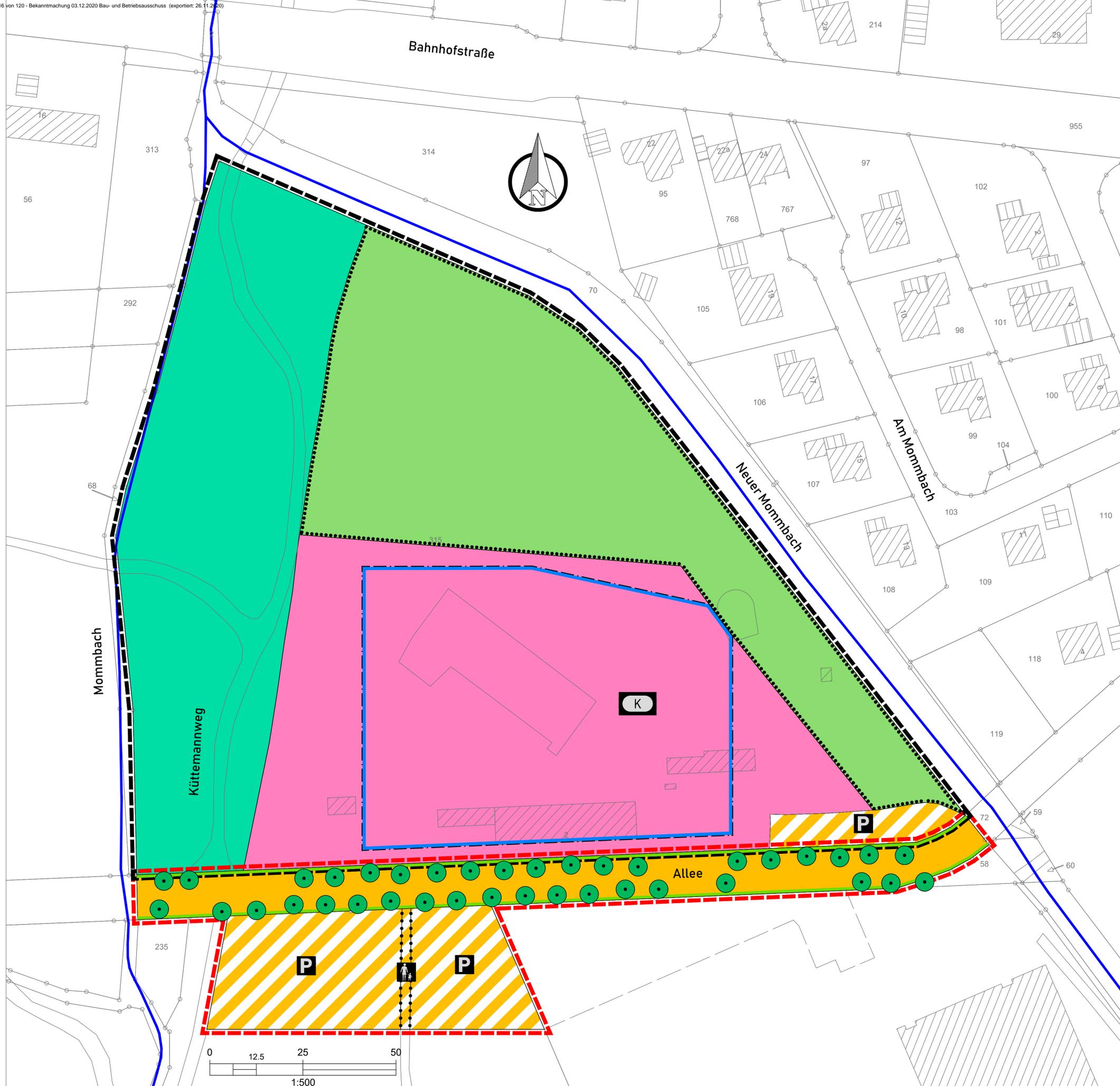
Haarmann

Anlage(n):

- (1) Geltungsbereich 77.Änderung FNP
- (2) Bebauungsplanentwurf Kombibad Voerde

# 77. Änderung des Flächennutzungsplans "Kombibad Voerde"





### Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - 1.1 Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
  - 2.1. Flächen für den Gemeinbedarf
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen "K" = Kombibad
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
  - 3.1. Straßenverkehrsflächen
  - 3.2. Straßenbegrenzungslinie
  - 3.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Öffentliche Parkfläche
  - Gehweg
- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
  - 4.1. Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)
  - 5.1. Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
  - 6.1. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)
  - 6.2. Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
  - 7.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
  - 7.2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

mögliche Erweiterung des Geltungsbereichs

Gewässer

**Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**Bauleitplanverfahren "Kombibad Voerde"**  
**Bebauungsplanentwurf (Stand 09.11.20)**  
**Anlage 2 zur Drucksache 17/53**



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	zur Kenntnis

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.08.2020 wg. Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße hier: Lösungsvorschlag**

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Betriebsausschuss nimmt von dem mit dem Kreis Wesel als Straßenbaulastträger abgestimmten Lösungsvorschlag zur Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße Kenntnis. Die Vergrößerung des Sichtfeldes soll durch eine Rücknahme von angrenzender Parkfläche erzielt werden.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte am 24.08.2020 den Antrag eingereicht, dass die Verwaltung prüfen möge, ob die Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße entschärft werden könne (Anlage 1). Der Antrag hatte der Stadtrat am 08.09.2020 an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung verwiesen (DS 16/1243).

Da der Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung in diesem Jahr nicht mehr tagt und schon ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet und möglichst kurzfristig umgesetzt werden könnte, soll der Bau- und Betriebsausschusses anstelle des Arbeitskreises informiert werden.

Von der Ausfahrt vom Königring auf die Dinslakener Straße sei von Verkehrsteilnehmern berichtet worden, dass die Sicht für den auf die Dinslakener Straße Ausfahrenden durch parkende Fahrzeuge auf dem Parkstreifen erheblich behindert würde. Durch Anbringen eines Spiegels könnte z.B. die Sicht auf die Dinslakener Straße verbessert werden.

Mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Kreis Wesel, dem örtlich zuständigen Fachdienst 5.1 für Straßenverkehrsangelegenheiten sowie dem Fachdienst Tiefbau hat eine örtliche Überprüfung stattgefunden.

Von einer Aufstellung eines Verkehrsspiegels soll Abstand genommen werden, da hierfür zum einen keine Anordnung im Rahmen der Straßenverkehrsordnung erteilt und zum anderen dem Wartepflichtigen die Einsicht in die vorfahrtberechtigte Straße lediglich erleichtert werden kann. Der Spiegel befreit ihn nicht von seiner Vorfahrts-Orientierungspflicht nach StVO.

Stattdessen wurde als Lösungsvorschlag abgestimmt, dass eine effektive Verbesserung der Sichtbeziehungen durch Rücknahme einer angrenzenden Teilfläche des Längsparkstreifens erzielt werden soll. Dies soll in den Einmündungen Königring und Hülsdonkweg durch Grenzmarkierungen im unmittelbar angrenzenden Parkstreifen vorgenommen werden, auf denen ein Halte- und Parkverbot besteht (Anlage 2).

Mit Rücksicht auf die erhöhten Sicherheitsanforderungen für den Verkehrsteilnehmer bei der Ausfahrt in den fließenden Verkehr muss zu diesem Zweck an den beiden Stellen Parkfläche zugunsten der Erweiterung der Sichtbeziehungen zurückgenommen werden.

Der Kreis Wesel beabsichtigt, die Markierungen kurzfristig umsetzen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Fraktionsantrag
- (2) Markierungsplan

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

**Stefan Meiners**  
Fraktionssprecher  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Bürgermeister Dirk Haarmann

Per E-Mail:

Fraktionsantraege@Voerde.De

Voerde, 24.08.2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Voerde  
Entschärfung der Ausfahrt Königring auf die Dinslakener Straße

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

Rad- und Autofahrende, die mit ihren Fahrzeugen vom Königring auf die Dinslakener Straße fahren berichten, dass durch Fahrzeuge auf dem Parkstreifen linker Hand die Sicht auf den fließenden PKW-Verkehr erheblich behindert ist, insbesondere, wenn es sich um Kleintransporter handelt.

Hier ist es bereits mehrfach zu Beinahe-Unfällen gekommen.

Im Namen der Fraktion Bündnis90 / die GRÜNEN bitte ich die Verwaltung zu prüfen, ob eine Entschärfung der Situation kurzfristig möglich ist und diese dann zu veranlassen. So könnte z. B. schon durch das Anbringen eines entsprechenden Spiegels die Sicht auf die Dinslakener Straße erheblich verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meiners  
Fraktionssprecher

